

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Postzustellung

Elde Windpark GmbH & Co. KG
c/o EEF Erneuerbare Energien
Fabrik GmbH
Schicklerstraße 5-7
10179 Berlin

Telefon: 0385 588 69-511
Telefax: 0385 588 69-562
E-Mail: h.pahlke@stalums.mv-regierung.de
Bearbeiter: Herr H. Pahlke
Geschäftszeichen: StALU MS 51-571/1752-1/2023
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 02.04.2026

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
i. V. m. Ziffer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur
Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)

Nr. G 010/26

zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Leistung von jeweils 7,2 MW und einer WEA vom Typ Vestas V117 mit einer Nabenhöhe von 141,5 m, einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Leistung von 3,45 MW im Windeignungsgebiet – WEG- „Fincken-Leizen“ im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte unter Bezugnahme auf den Antrag der Elde Windpark GmbH & Co. KG vom 24.11.2023 (PE 28.11.2023), zuletzt geändert am 17.02.2026

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

A Entscheidung

1 Entscheidungsumfang

1. Der Elde Windpark GmbH & Co. KG, Dorfstr. 23, 17209 Fincken wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA vom Typ Vestas V172-7,2 MW und einer WEA vom Typ Vestas V117-3,45 MW im im Entwurf befindlichen WEG „Fincken-Leizen“ in der Gemarkung Käselin Flur 1, Flurstücke 196; 202; 206, 207; 205, 237/1, 238/1 und 252, 253 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte **erteilt**. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.
2. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 24.11.2023 (PE 28.11.2023), zuletzt geändert am 17.02.2026 (Posteingang der letzten Nachlieferung) soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist. Dieser Antrag ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1).
3. Die Naturschutzgenehmigung wird hiermit erteilt. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt. Der Eingriff ist kompensationspflichtig.
4. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **3.347.400,00 Euro** festgesetzt.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 2.3.1, 2.3.1.1 bis 2.3.1.7 (Schallimmissionen), 2.3.2.1 bis 2.3.2.4 (Schattenwurf) und 2.6.1 bis 2.6.7.5 (Naturschutz) der Genehmigung wird angeordnet.
6. Die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V wird erteilt.
7. Die luftfahrtrechtliche Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird hiermit erteilt.
8. Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.
9. Das gemeindliche Einvernehmen wird ersetzt.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33 (WSG 84)	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück
„WEA 01“	Vestas V172-7,2 MW	E 33328007 N 5916565 (53° 22'12,612'' Nord und 12° 24'53,089'' Ost)	175,0 m 172,0 m 261,0 m	Käselin 1 196
„WEA 02“	Vestas V172-7,2 MW	E 33328440 N 5916523 (53° 22'11,759'' Nord und 12° 25'16,576'' Ost)	175,0 m 172,0 m 261,0 m	Käselin 1 196
„WEA 03“	Vestas V172-7,2 MW	E 33328236 N 5916979 (53° 22'26,263'' Nord und 12° 25' 04,656'' Ost)	175,0 m 172,0 m 261,0 m	Käselin 1 202
„WEA 04“	Vestas V172-7,2 MW	E 33328669 N 5916893 (53° 22'23,988'' Nord und 12° 25' 28,232'' Ost)	175,0 m 172,0 m 261,0 m	Käselin 1 206 u. 207
„WEA 05“	Vestas V172-7,2 MW	E 33328531 N 5917309 (53° 22'37,276'' Nord und 12° 25'19,960'' Ost)	175,0 m 172,0 m 261,0 m	Käselin 1 205 u. 206
„WEA 06“	Vestas V172-7,2 MW	E 33329111 N 5916869 (53° 22'23,729'' Nord und 12° 25'52,169'' Ost)	175,0 m 172,0 m 261,0 m	Käselin 1 237/1 u. 238/1
„WEA 07“	Vestas V117-3,45 MW	E 33329708 N 5916854 (53° 22'23,938'' Nord und 12° 26'24,472'' Ost)	141,5 m 117,0 m 200 m	Käselin 1 252 u. 253

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid auf-

geführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein, hier Baugenehmigung, Naturschutzgenehmigung, Genehmigung nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V und luftfahrtbehördliche Zustimmung.

1.3 Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- | | |
|----------------------|---------------------|
| - Inhaltsverzeichnis | Blätter 0001 – 0003 |
| - Antrag | Blätter 0002 – 0014 |
| - Lagepläne | Blätter 0015 – 0051 |
| - Anlage und Betrieb | Blätter 0052 – 0266 |

Ordner 2

- | | |
|--|---------------------|
| - Inhaltsverzeichnis | Blätter 0267 - 0269 |
| - Emissionen und Immissionen im
Einwirkungsbereich der Anlage | Blätter 0270 – 0369 |
| - Anlagensicherheit | Blätter 0370 – 0370 |
| - Arbeitsschutz | Blätter 0371 – 0475 |
| - Betriebseinstellung | Blätter 0476 – 0480 |
| - Abfälle | Blätter 0481 – 0494 |
| - Abfall | |
| Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Blätter 0495 – 0516 |
| - Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz | Blätter 0517 – 0629 |

Ordner 3

- | | |
|--|---------------------|
| - Inhaltsverzeichnis | Blätter 0630 – 0632 |
| - Natur, Landschaft und Bodenschutz | Blätter 0633 – 0840 |
| - Umweltverträglichkeitsprüfung | Blätter 0841 – 0862 |
| - Anlagenspezifische Antragsunterlagen | Blätter 0863 – 0995 |
| - Sonstige Unterlagen | Blätter 0996 – 1024 |

Ordner 4 und 5

- | | |
|------------------|---------------------|
| - Nachreichungen | Blätter 1043 - 1636 |
|------------------|---------------------|

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.1.1 Der **Baubeginn** der WEA ist folgenden Behörden unter Beachtung der vorgesehenen Fristen und zu tätigen Angaben bzw. beizubringenden Unterlagen anzuzeigen:

Als Baubeginn 1 gilt der Beginn der Erdarbeiten der verkehrlichen Erschließungsanlagen, sofern diese dem Beginn der Fundamentarbeiten der Windenergieanlagen vorgelagert sind.

Als Baubeginn 2 gilt der Beginn der Errichtungsarbeiten (Fundament).

Baubeginn 1: Erdarbeiten der verkehrlichen Erschließungsanlagen

Behörde	Anzeigefrist vor Baubeginn 1	Angaben bzw. beizubringende Unterlagen
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Dezernat 54 Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	6 Wochen	Geschäftszeichen: StALU MS 51-571/1752-1/2023 - Kopie der Baubeginnanzeige gegenüber dem Landkreis MSE - Nachweis der Standsicherheit (vgl. 2.2.2) - von der UBB bestätigter Nachweis der abschließenden öffentlich-rechtlichen Sicherung der Zuwegung (Erschließung) - Nachweis Beauftragung bodenkundliche Baubegleitung
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Untere Bauaufsichtsbehörde PF 110264 17042 Neubrandenburg	6 Wochen	Aktenzeichen: 4252/2023-501 - Baubeginnanzeige (Formblatt A) - bautechnische Nachweise für die Standsicherheit (Baugrundgutachten, Typenprüfung, statische Nachweise) (vgl. 2.2.2) - Erklärung des Tragwerksplaners gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauVorIVO M-V - Brandschutznachweis - Nachweis Beauftragung bodenkundliche Baubegleitung
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Dezernat 45 Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	6 Wochen	- Einzahlungsnachweis der Zahlung des Ersatzgeldes für den Eingriff ins Landschaftsbild (s. 2.6.2) - Nachweis der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zur Sicherung der geplanten Kompensationsmaßnahmen (vgl. 2.6.1.) - Kopie der Baubeginnanzeige gegenüber dem Landkreis VG - Benennung ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Behörde	Anzeigefrist vor Baubeginn 1	Angaben bzw. beizubringende Unterlagen
Landesamt für Gesundheit und Soziales Standort Neubrandenburg Abteilung Arbeitsschutz Neustrelitzer Str.120 17033 Neubrandenburg	14 Tage	Aktenzeichen: LAGuS 503-7-46508-1-2024 Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellIV)

Tabelle 1: Ergänzende Übersicht der Anzeigefristen und Anzeigeunterlagen bei den Fachbehörden im Zuge der Baubeginnanzeige zu Baubeginn 1 – Erdarbeiten (Nebenbestimmungen im Bescheid beachten!)

Baubeginn 2: Errichtungsarbeiten Fundament

Behörde	Anzeigefrist vor Baubeginn 2	Angaben bzw. beizubringende Unterlagen
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern Ref. 630 19048 Schwerin	6 Wochen	Aktenzeichen: 623-00000-2024/213 (24-2/3018) - DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV 10418-1 bis MV-10418-7 - Name des Standortes: - Art des Luftfahrthindernisses: - Genehmigungsbehörde - Datum / Az: des Genehmigungsbescheides - Az: der Luftfahrtbehörde - Baubeginn am: - Fertigstellung (vorauss.) am: Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	4 Wochen	Aktenzeichen: I-1736-24-BIA - des Standortes mit geographischen Koordinaten (WGS 84) - Art des Luftfahrthindernisses - Höhe über Erdoberfläche - Gesamthöhe über NN - Art der Kennzeichnung - Baubeginn - Fertigstellung (vorauss.) (vgl. 2.14)
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Untere Bauaufsichtsbehörde PF 110264 17042 Neubrandenburg	6 Wochen	Aktenzeichen: 4252/2023-501 - Rückbaubürgschaft bzw. Nachweis Sicherheitsleistung der Rückbauverpflichtung - Nachweis der Standsicherheit - Nachweis Brandschutz
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Dezernat 54	6 Wochen	Aktenzeichen: StALU MS 54 571/1752-1/2023 Rückbaubürgschaft bzw. Nachweis Sicherheitsleistung der Rückbauverpflichtung

Behörde	Anzeigefrist vor Baube- ginn 2	Angaben bzw. beizubringende Unterlagen
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg		• Nachweis der Standsicherheit • Nachweis Brandschutz

Tabelle 2: Ergänzende Übersicht der Anzeigefristen und Anzeigunterlagen bei den Fachbehörden im Zuge der Baubeginnsanzeige zu Baubeginn 2: Fundament (Nebenbestimmungen im Bescheid beachten!)

2.1.2 Die Baufertigstellung / Inbetriebnahme (Aufnahme des Regelbetriebs) der WEA ist folgenden Behörden unter Beachtung der vorgesehenen Fristen und zu tätigen Angaben bzw. beizubringenden Unterlagen anzuzeigen:

Behörde	Anzeigefrist	Angaben bzw. beizubringende Unterlagen
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern Ref. 630 19048 Schwerin	4 Wochen (spätestens nach Errichtung)	Aktenzeichen: 623-00000-2024/213 (24-2/3018) • DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV 10418-1 bis MV-10418-7 • Name des Standortes: • Art des Luftfahrthindernisses: • Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84: • Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund: • Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]: • Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung): • Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist Anzeige vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de Abweichungen zur Baubeginnanzeige sind hervorzuheben.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	4 Wochen nach Errichtung	Aktenzeichen: I-1736-24-BIA • Datum Fertigstellung • Art des Hindernisses, • Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, • Höhe über Erdoberfläche, • Gesamthöhe über NHN Anzeige vorzugsweise per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Behörde	Anzeigefrist	Angaben bzw. beizubringende Unterlagen
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Dezernat 54 Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	14 Tage vor Inbetriebnahme	Geschäftszeichen: StALU MS 51-571/1752-1/2023 - Kopie der Mitteilung über den Nutzungsbeginn an den Landkreis MSE - Realisierungsstand Nebenbestimmungen (vgl. NB 2.1.3) - Abschaltkonzept Schattenwurf (vgl. NB 2.3.2.1)
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Untere Bauaufsichtsbehörde PF 110264 17042 Neubrandenburg	14 Tage vor Inbetriebnahme	Aktenzeichen: 4252/2023-501 - Mitteilung über den Nutzungsbeginn (§ 82 Abs.2 LBauO M-V) - Bauleitererklärung, dass die Baumaßnahme gemäß dem öffentlichen Baurecht, den aktuellen technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen ausgeführt wurde (§ 56 Abs. 1 LBauO M-V) - Bescheinigungen der Prüfengeure und bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird.

Tabelle 3: Ergänzende Übersicht der Anzeigefristen und Anzeigeunterlagen bei den Fachbehörden im Zuge der Baufertigstellung / Inbetriebnahme (Nebenbestimmungen im Bescheid beachten!)

2.1.3 Die Prüfergebnisse und Nachweise sowie der Realisierungsstand der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind bis zum Baubeginn bzw. zur Inbetriebnahmeprüfung (in Abhängigkeit vom jeweils geforderten Termin) systematisch aufzuarbeiten (möglichst synoptisch), vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.

Der Baubeginn ist bis zur schriftlichen Baufreigabe durch das StALU MS untersagt.

2.1.4 Das StALU MS führt nach Anzeige der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes der Windenergieanlagen unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange eine behördliche Prüfung durch, ob die Voraussetzungen zur Inbetriebnahmefreigabe vorliegen (Anlagenprüfung). Die terminliche Koordinierung vorgenannter Prüfung erfolgt durch das StALU MS.

Bis zur Anlagenprüfung sind

- der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt aufzuarbeiten (Nebenbestimmung 2.1.3),
- die geforderten Nachweise den zuständigen Fachbehörden zu erbringen und
- durch Prüfungen (wie z.B. Brandschutzprüfung / Statikprüfung) bekannte Mängel abzustellen.

Die Inbetriebnahme darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch das StALU MS erfolgen.

Voraussetzung für diese Bestätigung ist, dass bei der behördlichen Anlagenprüfung keine erheblichen Mängel festgestellt bzw. die bei Anlagenprüfung festgestellten erheblichen Mängel nachweislich abgestellt wurden. Erst wenn einer der beiden vorgenannten Tatbestände dem StALU MS bekannt ist, erfolgt innerhalb einer Woche die schriftliche Bestätigung zur Inbetriebnahmefreigabe.

2.1.5 Die vorbetriebliche Einstellphase (Probetrieb) ist von der Regelung unter Ziffer 2.1.4 ausgenommen. Sie beinhaltet die zeitlich begrenzte Inbetriebsetzung der WEA. Die Einstellphase wird auf max. **300 Betriebsstunden** festgesetzt und unterliegt im Übrigen den Betriebseinschränkungen dieses Bescheides.

2.1.6 Jede vorbetriebliche Inbetriebsetzung der WEA gemäß Pkt. 2.1.5 dieses Bescheides ist dem StALU MS **eine Woche** vorher anzeigen. In der Anzeige ist anzugeben:

- Zweck der jeweiligen Inbetriebsetzung
- Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebsetzung
- Beabsichtigte Dauer der jeweiligen Inbetriebsetzung

Die Dauer jeder vorbetrieblichen Inbetriebsetzung ist fortlaufend zu protokollieren.

2.1.7 Sollte innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme inkl. der Übergabe der diesbezüglich erforderlichen Unterlagen noch keine Inbetriebnahmeprüfung stattgefunden haben bzw. noch keine schriftliche Bestätigung der Genehmigungsbehörde vorliegen und dies von der Genehmigungsbehörde zu verantworten sein, darf die WEA in Betrieb genommen werden.

2.1.8 Eine Ausfertigung oder Kopie des vorliegenden Genehmigungsbescheides ist so aufzubewahren, dass sie den Vertretern der Überwachungsbehörde und den von ihr hinzugezogenen Sachverständigen oder anderen zuständigen Behörden und deren Beauftragten jederzeit vorgelegt werden kann.

2.1.9 Am Turm jeder WEA sind zur Anlagenkennzeichnung die Seriennummer des Herstellers und ein für jedermann einsehbares Schild anzubringen, durch das der Anlagenbetreiber sowie ein Ansprechpartner mit Telefonnummer mitgeteilt werden.

2.1.10 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde sowie der Baubehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte durch den Veräußerer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.1.11 Störungen und andere Abweichungen von der genehmigten Betriebsweise, insbesondere solche, die zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 2.1.12 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA erlischt vier Jahre nach Erteilung, wenn die Anlagen bis dahin nicht in Betrieb genommen wurden. Die Fristen anderer eingeschlossener Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung nach § 73 LBauO M-V) bleiben hiervon unberührt.
- 2.1.13 Mit Ablauf der Entwurfslebensdauer der Typenprüfung ist der Genehmigungsbehörde der geeignete Nachweis zu erbringen, dass ein ordnungsgemäßer Weiterbetrieb für alle WEA gewährleistet ist. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist ein Weiterbetrieb nicht gestattet. Liegen die Voraussetzungen des § 18 BImSchG vor (Erlöschen der Genehmigung), ist der Rückbau entsprechend der Vorgaben aus 2.2.19 dieses Bescheides vorzunehmen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die behördlich freigegebene Inbetriebnahme der Anlagen.

2.2 Bauplanungs- und -ordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.2.1 Vor Baubeginn ist die geforderte selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von **3.347.400,00 €** bei der Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) einzureichen. Das Sicherungsmittel muss bei eventueller Insolvenz, Betreiberwechsel und nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dessen Rechtsnachfolger zugänglich sein.
- 2.2.2 Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn 1 der von der Bauaufsichtsbehörde bestätigte Nachweis der ausreichenden Erschließung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauBG vorgelegt wird.
- 2.2.3 Rechtzeitig¹ vor dem geplanten Baubeginn sind die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit (Baugrundgutachten, Typenprüfung, statische Nachweise, Turbulenzgutachten) vorzulegen.
- Rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn sind die Erklärungen des Tragwerkplaners gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauVorIVO M-V vorzulegen.
- 2.2.4 Durch den Tragwerksplaner ist eine Gesamtbetrachtung aller für die Anlagen relevanten statischen Nachweise und Gutachten vorzunehmen und darzustellen.
- 2.2.5 Mit der Durchführung des geplanten Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist.
- 2.2.6 Die Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit dem Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises.
- Die Prüfergebnisse und Bemerkungen (auch ggf. zu einem notwendigen Sektor-Management) sind Auflagen dieses Bescheids und somit zu erfüllen und zu beachten (**Auflagenvorbehalt**). Die geforderten Abnahmen sind gemäß Prüfbericht beim Prüfsachverständigen anzuzeigen.

1

Erfahrungsgemäß benötigt die bauaufsichtliche Prüfung einen Zeitraum von etwa zwei bis drei Monaten

- 2.2.7 Bei dauerhafter Betriebseinstellung hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der Beseitigung aller Bodenversiegelungen nach den Vorgaben des § 35 Abs. 5 BauGB durch den Betreiber der Anlagen zu erfolgen.
- Der Rückbau ist durch den Betreiber der Anlagen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, dem StALU MS sowie dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu melden.
- Beim Rückbau sind qualifizierte Abbruch- und Entsorgungsunternehmen zu beauftragen. Dem StALU MS sind entsprechende Entsorgungs- / Verkaufsbelege zu übergeben.
- Der Rückbau darf nicht länger als ein Jahr dauern. Die Frist kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden.
- 2.2.8 Der Bauaufsichtsbehörde sind vor Baubeginn schriftlich gemäß § 53 Abs. 1 LBauO M-V, § 72 Abs. 9 und § 82 Abs. 1 und 2 LBauO M-V anzuzeigen:
- der verantwortliche Bauleiter/sachkundige Person,
 - der Baubeginn,
 - die Aufnahme der Nutzung.
- 2.2.9 Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 LBauO M-V und § 17 Abs. 5 BauPrüfVO M-V ist dem Prüfsachverständigen für Baustatik:
- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und
 - die Ausführung statisch, konstruktiver Bauteile
- mindestens 2 Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.
- 2.2.10 Vom Genehmigungsinhaber ist mit der Anzeige für die beabsichtigte Nutzungsaufnahme eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen durchgeführt wurde (§ 56 Abs. 1 LBauO M-V).
- 2.2.11 Für die Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 LBauO M-V müssen folgende Bescheinigungen der Bauaufsichtsbehörde vorliegen:
- die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen für Brandschutz und Baustatik, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird.
- 2.2.12 Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige hat gemäß Abschnitt 13 der Richtlinie „Windkraftanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ zu erfolgen. Die Dokumentation über das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfungen ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen aufzubewahren.
- 2.2.13 Die Funktionsfähigkeit der verpflichtend einzurichtenden bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß § 46 Abs. 2 M-V bzw. die Ablöse gemäß § 46

Abs. 3 LBauO M-V ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der WEA gegenüber dem Bauamt des LK MSE sowie der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

- 2.2.14 Für die Windenergieanlagen ist ein funktionsfähiges System zur Eiserkennung und Abschaltung bei Eisansatz zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Die Funktionalität ist spätestens zur Inbetriebnahmeprüfung nachzuweisen.

Bei festgestelltem Eisansatz des Eiserkennungssystems oder bei einer technischen Störung des Eiserkennungssystems (Systemausfall/ -störung) ist eine automatische Abschaltung der WEA sicherzustellen. Die Wiederaufnahme des Betriebes der WEA darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass ein Eisansatz Eisabwurf technisch ausgeschlossen werden kann.

Das Eiserkennungssystem ist bis zum 01.11. eines jeden Jahres einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

Die Rotoren der Anlagen sind parallel zur jeweiligen Verkehrsfläche auszurichten, sobald die Anlagen durch das installierte Eiserkennungssystem stillgesetzt wurden.

Es sind - für die Fußgänger gut sichtbar – Warnhinweisschilder aufzustellen, die auf möglichen Eiswurf/Eisfall aufmerksam machen. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. (§ 3 LBauO M-V)

- 2.2.15 Gemäß § 11 Abs. 3 LBauO M-V hat der Bauherr an der Baustelle für die Dauer der Bautätigkeit ein Schild mit den entsprechenden Angaben das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.2.16 Die Absteckung einschließlich Höhenmarkierung ist entsprechend § 72 Abs. 8 LBauO M-V vor Baubeginn vornehmen zu lassen.

2.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.3.1 Schallimmissionen

Auflagenvorbehalt

Das StALU MS behält sich vor, weitere sich aus der Prüfung des Schallgutachtens ergebende Forderungen nachträglich festzusetzen (siehe Nebenbestimmung 2.3.1.3).

- 2.3.1.1 Die von den maßgeblichen Windenergieanlagen des Typs Vestas V 172-7,2 MW mit 175 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7,2 MW und des Typs Vestas V 117-3,45 MW mit 141,5 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 3,45 MW verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

- 2.3.1.2 Die von den genehmigten WEA ausgehenden Schallimmissionen dürfen das technisch erforderliche Maß nicht überschreiten. Technisch mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen sind umzusetzen (z.B. Sägezahn-Hinterkanten).
- 2.3.1.3 Die näheren Festlegungen dieser Anforderungen (2.3.1.1 und 2.3.1.2) – beispielsweise durch Bestimmungen von Teil-Immissionswerten an den maßgeblichen Immissionsorten, maximal zulässigen Emissionswerten oder zulässigen Emissionswerten oder zulässigen Betriebsmodi – nach Genehmigungserteilung **bleibt vorbehalten**
- 2.3.1.4 Bis durch eine Vermessung gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des noch festzusetzenden maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde, ist der Nachtbetrieb auszusetzen. Der Nachweis kann an einer baugleichen Anlage geführt werden. Bis ggfs. Auftretende Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese nicht zu einer Erhöhung der noch festzusetzenden Teil-Immissionswerte führen.
- Die Aufnahme des Nachtbetriebs bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.**
- 2.3.1.5 Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.
- 2.3.1.6 **Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme** der WEA ist pro Betriebsweise (und Anlagentyp) durch Vermessung jeweils ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuellen Fassung zu erstellen, welches jeweils belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallimmission und ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Der Nachweis kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde auch an baugleichen Anlagen geführt werden.
- 2.3.1.7 **Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme** der WEA ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung (ggf. von einer Fremdanlage) vorzulegen, wenn bis dahin kein geeigneter Bericht einer Fremdvermessung als Nachweis fungieren kann.

2.3.2 Schattenimmissionen

- 2.3.2.1 Vor Inbetriebnahme sind die neu errichteten Anlagen und alle Immissionsorte an den prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung – 6 ° -Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
- 2.3.2.2 Zur Sicherung der Einhaltung der unter Nr. 2.3.2.1 genannten Nebenbestimmung ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine **Fachunternehmererklärung** vorzulegen, aus der ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- 2.3.2.3 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- 2.3.2.4 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

2.4 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an allen fünf WEA wie folgt auszuführen:

2.4.1 Tageskennzeichnung

- 2.4.1.1 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig

- 2.4.1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 2.4.1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 2.4.2 Nachtkennzeichnung**
- 2.4.2.1 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- 2.4.2.2 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 2.4.2.3 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.4.2.4 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- 2.4.2.5 **Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden**, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.4.2.6 Das Feuer W, rot ist jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 2.4.2.7 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.4.2.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.4.2.9 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 2.4.2.10 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 2.4.2.11 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 2.4.2.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben.
- Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 2.4.2.13 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 2.4.2.14 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

2.4.3 Veröffentlichung:

Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV 10418-1 bis MV-10418-7**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: V-623-00000-2024/213 (24-2/3018)** schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Lan-desregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

2.4.4 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **V-623-00000-2024/213 (24-2/3018)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

2.5 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

2.5.1 Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 Baustellenverordnung (BaustellV) wahrnimmt. Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem LAGuS M-V spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.

(§§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) (BaustellV))

2.5.2 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an der Windenergieanlage sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlage,
- die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an der Anlage tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

(§ 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))

- 2.5.3 Die Montageanweisung ist den örtlichen Bedingungen anzupassen. Nachfolgend aufgeführte Angaben müssen unter anderem aus der Montageanweisung hervorgehen:
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen - auch während der einzelnen Montagezustände,
 - Maßnahmen zur Erstellung von Arbeitsplätzen und von deren Zugängen,
 - Maßnahmen gegen Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage,
 - Maßnahmen gegen Herabfallen von Gegenständen,
 - Übersichtszeichnungen oder -skizzen mit den vorzusehenden Arbeitsplätzen und deren Zugängen.
- (§§ 4,5 und 6 BetrSichV i. V. m. Anhang 1, §§ 4,5 DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten")
- 2.5.4 Für die Aufstiegshilfen sind die Maßgaben der Prüfungen vor Inbetriebnahme sowie für die wiederkehrenden Prüfungen zu erfüllen. Die EG-Konformität ist vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.
(§§ 15 und 16 BetrSichV; § 4 Maschinenverordnung (9. ProdSV))
- 2.5.5 Während der Bauausführung zur Anlagenerrichtung sind die Forderungen der DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" einzuhalten. Die Bauarbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Für die Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, welche die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Bei der Herstellung der Baugrube und der Gräben sind die Forderungen der DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten" zu beachten. (DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten", DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten")
- 2.5.6 Die Standorte der Windenergieanlage muss so vorbereitet, unterhalten, betrieben und geführt werden, dass während der Montage-, Demontage- bzw. Instandhaltungsarbeiten insbesondere für die erforderlichen Hebezeuge ein ausreichend tragfähiger und ebener Stellplatz vorhanden ist. (§§ 3, 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG))
- 2.5.7 Die Montage der Windenergieanlage ist entsprechend den Anforderungen der Montageanweisung des Herstellers der Windenergieanlage zu planen und durchzuführen. Verkehrswege (Zufahrt zu der Anlage), Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. (§ 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV)
- 2.5.8 Die Windenergieanlage darf dem Betreiber erst überlassen werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes entsprechen. Insbesondere wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung hinsichtlich der

- CE-Kennzeichnung,
- EG-Konformitätserklärung,
- Betriebsanleitung,
- technischen Dokumentation und der
- Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt

hingewiesen. (§ 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG); Maschinenverordnung (9. ProdSV); Verordnung (EU) 2016/425 über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt)

2.6 Natur- und Artenschutz

Bedingungen

2.6.1 Dienstbarkeit Kompensationsmaßnahmen

Die Errichtung der Anlagen steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte. Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die geplanten Maßnahmen dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu erhalten hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Einer Eintragung in rangbereite Stelle kann einzelfallabhängig in Abstimmung mit dem Dezernat 45 des StALU MS zugestimmt werden. Die Eintragung der Dienstbarkeit ist dem StALU MS vor Baubeginn nachzuweisen.

Das betrifft nachfolgende Maßnahmen:

- **Maßnahme 2.31:** Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen in der Gemarkung Fincken, Flur 1, Flurstücke 101/1 (7.500 m²), 102/1 (14.590 m²)
- **Maßnahmen 2.35:** Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung in der Gemarkung Fincken, Flur 1, Flurstücke 101/1 (60.925 m²), 102/1 (17.940 m²) und in der Gemarkung Lebbin, Flur 3, Flurstücke 77/1 (22.015 m²), 95/1 (47.600 m²)
- **Antikollisionssysteme:** Standorte der Antikollisionssysteme in der Gemarkung Kaeselin, Flur 1, Flurstücke 198 und 237/1

2.6.2 Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung

Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn für alle Kompensationsmaßnahmen nach HzE 2018 die Höhe der Sicherheitsleistung vom Vorhabenträger eingereicht und vom Dez. 45 des StALU MS bestätigt wurde.

2.6.3 **Auflagenvorbehalt**

2.6.3.1 Anpassung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Kompensationswerte

Das StALU MS behält sich vor, die Auflage 2.6.6.1 „Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt nach § 15 BNatSchG“ nachträglich anzupassen. Dies betrifft die Anpassung:

1. der Kompensationsbedarfe i.S.d. HzE 2018 und i.S.d. Vollzugshinweise zum Realkompensationserlass MV sowie
2. den Kompensationswert, die Lage und Größe der Kompensationsmaßnahmen.

Die Anpassung kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller Unterlagen vorlegt, die:

1. die Kompensationsbedarfe vollständig und korrekt nach den Vorgaben der HzE 2018 bzw. nach den Vollzugshinweisen zum Realkompensationserlass MV ermittelt und
2. Maßnahmensteckbriefe zur angepassten Größe, Lage und Kompensationswerte der Kompensationsmaßnahmen enthalten.

2.6.3.2 Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung

Das StALU MS behält sich vor die Auflage Ziffer 2.6.6.2 „Kapitalstock“ nachträglich anpassen, wenn für alle Kompensationsmaßnahmen nach HzE 2018 die Höhe der Sicherheitsleistung vom Vorhabenträger eingereicht und vom Dez. 45 des StALU MS bestätigt wurde. Dies betrifft die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung.

2.6.4 **Ökologische Baubegleitung**

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft von der Ersteinrichtung und Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie ist dem Dez. 45 des StALU MS unter Vorlage einer Auftragsbestätigung spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu benennen. Die ÖBB hat rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Dez. 45 des StALU MS aufzunehmen, um den Prüfraum festzulegen.

Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser Pläne in Hinblick auf Umweltbelange sind mit ihr abzustimmen. Es sind Protokolle nach folgenden Fristen unaufgefordert an das Dez. 45 des StALU MS zu übermitteln (per E-Mail bzw. per Post an folgende Anschrift: StALU MS, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg):

- 1x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen
- 1x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht

Die ÖBB nimmt an den die Kernaufgaben betreffenden Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein.

Kernaufgaben der ÖBB sind die Folgenden:

- a) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- b) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere mit Blick auf Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, aber auch alle anderen geschützten Tierarten
- c) Untersuchung der Umgebung auf Habitate/Wanderrouen von Amphibien und Reptilien
- d) Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die zu einer Beeinträchtigung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes führen können und/oder bereits geführt haben
- e) Abstimmung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen mit dem zuständigen Dez. 45 des StALU MS
- f) Begleitung und Überwachung der vom Vorhabenträger durchzuführenden technischen Umsetzung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen
- g) Dokumentation der Durchführung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen durch den Vorhabenträger sowie generell des Bauablaufs einschließlich potentieller Risiken und Schadensfälle (z.B. Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen/Sträuchern, Habitatverluste von Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch Protokolle und Fotos

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der ÖBB zu begleiten und zu überwachen:

- Errichtung und Funktionstüchtigkeit der Amphibienschutzzäune
- Errichtung und Funktionstüchtigkeit von Bauschutzzäunen
- Beseitigung der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Gehölze mit dem Biotoptyp „Baumgruppe“ (Code: BBG) durch Bauflächen der WEA 05

2.6.5 Schutz von Gehölzen und Biotopen

Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB, Ausgabe 2023, FGSV-Verlag, FGSV-Nr.: 293/4) und der DIN 18920 (07/2014) „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

2.6.5.1 Gehölzschnitt und Gehölzbeseitigung

Die Gehölze und sonstige Flächen des nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Gehölzbestands mit Biotoptyp „Baumgruppe“ auf dem Flurstück 206 der Flur 1 der Gemarkung Kaeselin, das durch Bauflächen der WEA 05 teilweise beseitigt wird, sind nur unter Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU MS und im Zeitraum vom **01.10.** bis **28.02.** (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zurückzuschneiden oder zu fällen. Außer den Schnittmaßnahmen und Ge-

hölzfällungen an genanntem Standort sind keine weiteren Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Objekten zulässig. Sollten Schnittmaßnahmen oder die Beseitigungen außerhalb der vorgegebenen Zeit vorgenommen werden, ist das Eintreten der Verbotstatbestände des allgemeinen Artenschutzes des § 39 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG durch vorherige Kontrollen auszuschließen und dem Dezernat 45 des StALU MS nachzuweisen. Werden bei Schnittmaßnahmen oder Fällungen an den bearbeiteten Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z. B. Spechthöhlen, Fledermaussommerquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den betreffenden Bäumen zu unterbrechen und umgehend das Dezernat 45 des StALU MS zu informieren. Dieses legt weitere Verfahrensschritte, u. U. abweichend von der erteilten Befreiung, fest. Bei Erfordernis von Schnittmaßnahmen sind diese nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) in der aktuellen Fassung durchzuführen.

2.6.5.2 Schutzzäune

Ein ortsfester Schutzzaun ist während der Bauphase erforderlich für die Bereiche der geschützten Biotope und Gehölze nahe den Zuwegungen und Bauflächen von folgenden WEA und auf den folgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA Nr.
Kaeselin	1	197/1	03
		201	03
		202	03
		204	05
		205	05
		206	05

Die Ausführung der Maßnahme muss den Maßgaben DIN 18920 entsprechen. Dementsprechend ist der 2 m hohe Zaun außerhalb der Kronentraufbereiche bzw. in einem Abstand von 1,50 m zu anderen zu schützenden Vegetationsflächen aufzustellen.

Die Errichtung des Zaunes ist dem Dez. 45 des StALU MS anzuzeigen und vor Baubeginn durch die ÖBB abzunehmen. Während der Bauphase ist der Schutzzaun einer regelmäßigen Funktionskontrolle zu unterziehen.

Falls der geforderte Abstand zu Gehölzen nicht eingehalten werden kann, sind Stammschutz und Wurzelschutzmatten nach den Vorgaben der Auflage Ziffer 2.3 zu verwenden.

2.6.5.3 Stammschutz und Wurzelschutzmatten

Zum Schutz der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Gehölze ist vor Ort durch die ÖBB zu kontrollieren und dokumentieren, dass weder der Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich beeinträchtigt wird.

Wenn im Einzel- und Ausnahmefall die Anbringung eines Stamm- und/ oder Wurzelschutzes an den Großgehölzen der permanenten Zuwegung im Baubereich erforderlich wird, sind diese nach R SBB vor Baubeginn anzubringen bzw. zu verlegen. Der Stammschutz ist so zu platzieren, dass der Wurzelansatz mit geschützt, jedoch nicht beeinträchtigt wird. Somit sind im Einzelfall die Bretter schräg an den Bäumen zu befestigen.

2.6.6 Eintragung ins Kompensationskataster

Die mit dieser Genehmigung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind innerhalb von 6 Monaten nach der Erteilung, spätestens mit der Rechtskraft dieser Genehmigung vollständig elektronisch an die Genehmigungsbehörde zu melden. Dazu sind die Daten gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlich. Es sind die Angaben aus den bestätigten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen nach HzE 2018 und nach Vollzugshinweisen zum Realkompensationserlass MV sowie aus den bestätigten Kompensationsmaßnahmen zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow (LUNG) bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Um die Zugangsdaten zu erhalten, ist Kontakt mit dem LUNG aufzunehmen: Tel. 0385 / 588 – 64000, E-Mail poststelle@lung.mv-regierung.de. Das LUNG richtet dann ein Nutzerkonto für den Bauherrn/ das Planungsbüro ein. Die Eintragung durch den Eingriffsverursacher in der angegebenen Frist ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Genehmigung und vor der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Feld „Datenherr“ ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde (StALU MS) einzutragen.

Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt nach § 15 BNatSchG

2.6.6.1 Der Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt verursacht einen Kompensationsbedarf in Höhe von **496.746,5m²** KFÄ Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ). Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch Realkompensationsmaßnahmen im betroffenen Naturraum durch folgende Maßnahmen zu kompensieren:

Maßnahme 2.31 Anlage 6 HzE 2018: Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche m ²	m ² KFÄ
Fincken	1	101/1	7.500	22.500
		102/1	14.590	43.770

Maßnahmen nach 2.35 Anlage 6 HzE 2018: Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche m ²	m ² KFÄ
Fincken	1	101/1	60.925	182.775
		102/1	17.940	53.820
Lebbin	3	77/1	22.015	66.045
		95/1	47.600	142.800

Vorgaben für die Maßnahme 2.31:

- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Einsaat von bis zu 50 % der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“) nach den Angaben der Kostenaufstellung Kompensationsmaßnahmen vom 14.08.2025
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach dem Pflegeplan in den „Ergänzenden Unterlagen zur Stellungnahme des StALU Mecklenburgische Seenplatte vom 15.10.2025“ vom 13.02.2026

- Unterhaltungspflege nach dem Pflegeplan in den „Ergänzenden Unterlagen zur Stellungnahme des StALU Mecklenburgische Seenplatte vom 15.10.2025“ vom 13.02.2026
- Zusätzlich zu den Vorgaben der HzE wurden folgende Anforderungen vom Antragsteller beantragt und sind durch ihn einzuhalten:
 - Mahd von innen nach außen, um Tieren in der Wiese Fluchtmöglichkeit zu lassen
 - nicht jährlich gemähte, überwinternde „Altgrasstreifen“ sind als wichtige Rückzugshabitate für Kleintiere zu erhalten

Vorgaben für die Maßnahme 2.35:

- mögliche Kulturen
 - Getreide (außer Mais)
 - Ölsaaten,
 - Feldfutter mit Leguminosen oder Gräsern
- Saatterdichte max. 50 % der konventionellen Saat
- keine Pflanzenschutzmittel, keine mineralische Düngung, keine Gülle
- keine mechanische Bodenbearbeitung im Zeitraum 1. Mai bis 15. Juli
- Vorlage von auf die Standorte abgestimmten Nutzungskonzepten je Maßnahmenfläche und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschließlich der Kosten
- Nutzungsvorgaben:
Bodenbearbeitung und Bestellung alle 2 Jahre, bei Luzerne spätestens nach 3 Jahren, alle 3-6 Jahre eine einjährige selbstbegrünte Brache

Die vorgeschlagenen Maßnahmen erfüllen die weiteren Anforderungen der HzE 2018 hinsichtlich Standortwahl, Flächengröße und -zuschnitt.

Die fristgemäße Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist dem Dez. 45 des StALU MS über die Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat zu einer Abnahme mit dem Dez. 45 des StALU MS einzuladen. Mit der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen ist spätestens mit Baubeginn zu beginnen (vgl. Ziffer 4.1 HzE 2018).

2.6.6.2 Kapitalstock

Bei der Genehmigungsbehörde und zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist eine Sicherheitsleistung vor Baubeginn zu erbringen, sofern die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus Auflage Ziffer 2.6.6.1 „Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt nach § 15 BNatSchG“ noch nicht vollständig umgesetzt und noch nicht von dem Dez. 45 des StALU MS abgenommen wurden.

Die Sicherheitsleistung hat in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen – der Gerichtsstand des Bürgen muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen – zu Gunsten des Landes M-V, endvertreten durch den Amtsleiter des StALU MS zu erfolgen.

2.6.7 Antikollisionssystem für die Arten Seeadler und Rotmilan

Die Windenergieanlagen (WEA) sind für die Art Seeadler ganzjährig und für die Art Rotmilan vom 01.03. – 31.08. eines jeden Kalenderjahres tagsüber von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang mit dem beantragten und im Land M-V als fachlich anerkannten kamerabasierten Antikollisionssystem (sog. bedarfsgerechtes Abschaltssystem, nachfolgend AKS) von „IdentiFlight“ gemäß „Standortanalyse zum Einsatz von IdentiFlight im Windpark Fincken“ vom 02.07.2024 i. V. m. Ergänzung aus April 2025 zum Schutz der Arten Rotmilan und Seeadler zu betreiben. Die technische Funktionsfähigkeit des AKS ist dem Dez. 45, StALU MS rechtzeitig vor Inbetriebnahme der WEA anhand geeigneter Datendokumentationen nachzuweisen und durch den Hersteller des AKS schriftlich zu bestätigen. Der Zeitpunkt der erstmaligen ordnungsgemäßen Inbetriebnahme des AKS ist dem Dez. 45 des StALU MS gegenüber schriftlich anzuzeigen.

Das AKS ist fernzuüberwachen und regelmäßig mindestens entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten, um sicherzustellen, dass es ordnungsgemäß funktioniert und den Schutz der Arten Rotmilan und Seeadler gewährleistet.

Die Abschaltzeiten sind inkl. der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind dem Dez. 45 des StALU MS jährlich bis zum 30. November des Abschaltjahres für den gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel- oder CSV-Datei unaufgefordert via E-Mail (poststelle@stalums.mv-regierung.de) zu übersenden. Für jede betroffene WEA ist eine separate Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung) von Beginn und Ende des Abschaltsignals inklusive der „time to clear“ und der jeweiligen WEA Zuweisung
- Telemetriedaten der WEA um darzulegen, ob die WEA tatsächlich auf das Abschaltsignal reagiert hat

Bei technischen Störungen, Wartungsarbeiten sowie sonstigen Ausfällen am AKS ist die betroffene WEA abzuschalten, sofern die Arbeiten nicht innerhalb von 24 h durchgeführt worden sind bzw. die Störung nicht innerhalb von 24 h behoben werden konnte. Jede Störung oder jedes Wartungserfordernis ist von dem Betreibenden zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens jedoch 48 h nach Beginn, an das Dez. 45 des StALU MS weiterzugeben. Sollte es nicht möglich sein, diesen Zeitraum einzuhalten, ist eine Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU MS erforderlich.

Die Dokumentation über die genehmigungskonforme Umsetzung der AKS-Maßnahme hat folgende Angaben zu enthalten (siehe Ziffer 4.4. der BfN-Skripten 610 - Anforderungen an technische Überwachungs- und Abschaltssysteme an Windenergieanlagen aus 2021):

Erfassungsdaten:

- Nachweise der Einzeldetektionen, Position, Zeit der Erfassung, Art-ID
- Shapefiles zur visuellen Überprüfung der Flugtracks und Reaktionsbereiche

Die Erfassungsdaten sollten mit den Betriebsdaten verschnitten werden können.

Angaben zur Einhaltung von Auflagen:

- Detektionsereignisse im Reaktionsbereich und erfolgte Abschaltung (Positiv-Kriterium).
- Detektionsereignisse im Reaktionsbereich und nicht erfolgte Abschaltung (Negativ-Kriterium; Verstoß).

Ausfälle und Störungen der Signalübertragung („Kommunikation“):

- Störungen der Kommunikation zwischen Detektionssystem und Betriebssteuerung der WEA (Signalübertragung).
- Ausfälle – etwa im Rahmen von Wartungsarbeiten.
- Zeitpunkt und Zeitraum der Sendung eines abschaltauslösenden Signals; Reaktion der WEA.

2.6.7.1 Bauzeitenregelung für Bodenbrüter

Zum Schutz von Bodenbrütern ist die Errichtung der Zuwegungen und Anlagen vom 01.09 bis 28./29.02. eines Jahres durchzuführen.

Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit dem Dezernat 45 des StALU MS möglich. Die Vergrämnungsmaßnahmen sind erst im Jahr der Baumaßnahme zu beginnen. Direkt vor Beginn der Bauarbeiten muss das komplette Baufeld (Fundamentfläche, dauerhafte und temporäre Bau- und Baunebenflächen) zuzüglich eines 20 m-Umkreises durch eine für Vögel sachverständige Person (ÖBB) abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Dezernat 45 des StALU MS unverzüglich vorzulegen. Werden dabei Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit dem Dezernat 45 des StALU MS abzustimmen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dezernat 45 des StALU MS zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung sind geeignete Maßnahmen wie z. B. aktive Vergrämnungsmaßnahmen umzusetzen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 01.03. und dem 31.08. durch geeignete Vermeidungs-/ Vergrämnungsmaßnahmen in Abstimmung mit der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe (max. 1 Woche) zwischen dem 01.03. und dem 31.08. sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf Nester zu prüfen. Die Ergebnisse der Kartierung sind dem Dezernat 45 des StALU MS unmittelbar vorzulegen. Vorgefundene Nester sind zu schützen und das weitere Vorgehen mit dem Dezernat 45 des StALU MS abzustimmen.

2.6.7.2 Vermeidungsmaßnahmen Mastfußgestaltung

Die Mastfußbereiche der geplanten WEA (jeweils vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sind nach Möglichkeit in gleicher Weise wie die weitere Umgebung zu gestalten und zu bewirtschaften.

In jedem Fall ist in diesen Bereichen auf:

- das Anlegen von Gehölzstrukturen, wie Hecken und Baumreihen,
- das Anlegen von Teichen,
- Kurzrasenvegetation,
- Brachen sowie
- zu mähendes Grünland

zu verzichten.

Darüber hinaus ist die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu und Mist im Umkreis von 136 m um die WEA 01 – 06 bzw. von 109 m um die WEA 07 in der Zeit vom 01. März bis 31. August untersagt.

Dauerhaft befestigte Kranstellflächen und Zuwegungen sind nicht zu begrünen; aufkommende Vegetation in diesen Bereichen ist durch Mahd - ausschließlich im Zeitraum vom 01. September bis 28./29. Februar des Folgejahres - kurz zu halten.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall ein Abweichen von den Vorgaben notwendig wird, ist dieses mit dem Dez. 45 des StALU MS im Vorfeld abzusprechen.

2.6.7.3 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz wandernder Reptilien

Zum Schutz der Reptilien sind Bauarbeiten innerhalb der Reptilienaktivitätsphase nur unter Nutzung von Reptilienschutzzäunen durchzuführen. Die Aktivitätsphase beginnt am 01.03. und endet am 15.10. eines Jahres.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dezernat 45 des StALU MS zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Bereichen, in denen Wanderkorridore von der Baumaßnahme betroffen sind, sind in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung und dem Dezernat 45 StALU MS geeignete Maßnahmen, wie Rampen an Gräben und Baugruben, umzusetzen. Die Rampen sind im Abstand von max. 50 m und an Gräben beidseits zu installieren. Gräben sind unmittelbar vor Verschließen auf das Vorhandensein von Individuen durch die ÖBB zu kontrollieren und dokumentieren, vorgefundene Tiere sind einzusammeln und an geeigneter Stelle wieder auszusetzen.

Die Schutzzäune sind hinsichtlich ihrer Lage gemäß „Ergänzende Unterlagen zur Stellungnahme des StALU Mecklenburgische Seenplatte vom 15.10.2025“ vom 13.02.2026 und der Karte „Windpark Elde – Reptilienschutzzaun“ vom Dezember 2025 zu errichten und an den Zaunenden Fangemeier mit Prädationsschutz zu verankern.

Die Fangemeier sind zu kontrollieren, vorgefundene Tiere einzusammeln und an geeigneter Stelle wieder auszusetzen.

2.6.7.4 Pauschale Abschaltzeiten für Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse sind pauschale Abschaltzeiten für die WEA 01 bis WEA 07 durchzuführen.

WEA 01 bis WEA 07 gemäß AFB vom 10.08.2025:

- vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von $< 6,5$ m/s in Gondelhöhe und < 2 mm/h Niederschlag
- vom 01.05. bis 31.07. bei Temperaturen $\geq 10^\circ \text{C}$

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der WEA durch akustisches Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Das Höhenmonitoring hat dabei mindestens an den WEA 03, 05, 06, 07 stattzufinden.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der obenstehenden Vorgaben des Dezernats 45 des StALU MS durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse des Höhenmonitorings sind der Genehmigungsbehörde bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers und Basis dieses Höhenmonitorings können die Abschaltzeiten angepasst werden.

12 Jahre nach der Inbetriebnahme bzw. 10 Jahre nach letztem Höhenmonitoring ist ein erneutes Höhenmonitoring vorzunehmen und die Abschaltzeiten ggf. erneut anzupassen. Das Dezernat 45 StALU MS ist vor Beginn des Monitorings darüber zu informieren. Sofern kein erneutes Höhenmonitoring erfolgt, gelten ab diesem Zeitpunkt wieder die pauschalen Abschaltzeiten nach Absatz 1.

2.6.7.5 Protokolle der Fledermausabschaltung

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind dem Dez. 45 des StALU MS die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 31. Oktober des Abschaltjahres vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die WEA auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der in den Bestimmungen zu den pauschalen Abschaltzeiten genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahre aufzubewahren.

Für die betroffenen WEA sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei (nicht pdf!) zu übergeben.

Für jede betroffene WEA und für jedes Jahr muss eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur ($^\circ\text{C}$)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

2.7 Bodenschutz- und Abfallrecht / Rückbau

2.7.1 Durch die Vorhabenträgerin hat vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) und den Maßgaben des BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ zu erfolgen. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung.

Die Beauftragung ist vor Beginn der Arbeiten dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), als Genehmigungsbehörde, und dem Landkreis MSE als untere Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Als Teil der BBB ist vor Baubeginn ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten.

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

2.7.2 Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- Und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtigen Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

2.7.3 Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial oder Recyclingmaterial, auf Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben nach § 7 BBodSchG Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.08.2023 die Forderungen gemäß § 6 bis 8 der novellierten gültigen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten sind. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung und Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

2.7.4 Der bei der Herstellung der Baugrube/ des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/ Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

- 2.7.5 Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut § 3 / und 15 KrWG einer nachweislichen geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. (zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen).
- 2.7.6 Kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden darf.
- 2.7.7 Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 1 AbfWG M-V)
- 2.7.8 Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
- 2.7.9 Bei der endgültigen Außerbetriebnahme der Anlagen ist zur Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht die Anlage vollständig – inklusive der kompletten Fundamente und evtl. vorhandener Nebenanlagen – zurückzubauen. Der geplante Rückbau ist der unteren Bodenschutzbehörde drei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- Nach Abschluss der Rückbaumaßnahme sind alle bauzeitlichen Einrichtungen vollständig zurückzubauen und je nach Vornutzung der Flächen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 2.7.10 Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.
- 2.7.11 Es ist darauf zu achten, dass während des gesamten Bauvorhabens die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind so weit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten.
- 2.7.12 Nach Umsetzung der Baumaßnahme sind alle bauzeitlichen Einrichtungen vollständig zurückzubauen und je nach Vornutzung der Flächen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Funktionsfähigkeit der beanspruchten und überlagerten Biotope ist zu prüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen. Fahrspuren sind zu glätten. Boden- und Gewässerunreinigungen sind unzulässig.

- 2.7.13 Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern.
- Für die Beförderung der anfallenden nicht gefährlichen Abfälle ist § 53 KrWG (Anzeigepflicht) und für die Beförderung der gefährlichen Abfälle ist § 54 KrWG (Erlaubnispflicht) zu beachten.
- 2.7.14 Für anfallende gefährliche Abfälle gilt das generelle Vermischungs- und Verdünnungsverbot gem. § 9a Abs. 1 KrWG, wonach die Vermischung und Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig ist. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 KrWG besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.
- 2.7.15 Bei Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen/Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerke gemäß § 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV (Zuwegung, Erdbaumaßnahmen) ist dem StALU MS vor Baubeginn ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV vorzulegen.
- Mit dem Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe darf in diesem Falle erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des StALU MS vorliegt.
- 2.7.16 Gemäß § 25 ErsatzbaustoffV sind dem StALU MS die Lieferscheine und die entsprechende Dokumentation spätestens 1 Monat nach Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe zu übermitteln.
- 2.7.17 Für den technischen Rückbau der beantragten Anlagen ist bis spätestens 12 Monate nach Genehmigungserteilung ein vorläufiges Rückbaukonzept zu erstellen und dem StALU MS vorzulegen. Hierbei sind insbesondere Aspekte der Rückbaumethodik, Rückbauumfang und technische Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, angelehnt an die DIN SPEC 486, darzustellen.
- 2.7.18 Der technische Ablauf des Rückbaus, der Demontage, des Recyclings und der Verwertung von WEA ist nach der DIN SPEC 4866 in folgende Phasen zu gliedern: Vorbereitung, einschließlich Planung, Erstellung eines Lastenheftes sowie Schadstoffgutachten (1), Rückbau von Hochbauten (2), Rückbau von Tiefbauten (3), Rückbau von Nebenanlagen (4), Rückbau der Baustelle und Renaturierung (5) und Wiederverwendung, Recycling und Beseitigung (6).
- 2.7.19 Sämtliche rückbaurelevante Herstellerinformationen sind in einem Dokument zusammenzuführen, das über den gesamten Betriebszeitraum fortlaufend aktuell zu halten ist.
- 2.7.20 Beim Rückbau von Windenergieanlagen anfallendes nachweislich kontaminiertes Abbruchmaterial ist als besonders überwachungsbedürftiger Ab-

fall einzustufen und nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen zu entsorgen oder zu behandeln.

- 2.7.21 Die beim Rückbau der Altanlagen anfallenden Materialmassen sind über Verbleibsnachweise in einer Abfallmengenbilanz zu dokumentieren (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung).
- 2.7.22 Für die beim Rückbau anfallenden Abfälle gelten die Verwertungspflichten des § 7 KrWG. Die Verwertung hat hochwertig und schadlos gem. § 8 KrWG zu erfolgen. Ist keine Wiederverwendung vorgesehen, sind die Bestandteile und Materialien der WEA technisch zu trennen und diese möglichst sorten-rein der Verwertung zuzuführen (§ 9 KrWG).
- 2.7.23 Zur Trennung und Dokumentation von Abfällen, die beseitigt oder verwertet werden, sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Abfallverzeichnisverordnung (AVV) anzuwenden. Die Abfälle sind mit Abfallschlüsselnummern zu versehen und zu dokumentieren. Bei carbon- oder glasfaserhaltigen Abfällen ist immer der Zusatz „enthält Glasfasern“ bzw. „enthält Carbonfasern“ mitzuführen.

2.8 Wasserrecht

- 2.8.1 Die sich im Planungsgebiet befindenden Drainagen, sind zu sichern und gegebenenfalls zu umschließen. Sollten bei Erdbauarbeiten Drainungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Anlagen zum Zeitpunkt trockengefallen sind.

Kabelverlegungen zum Windpark bzw. zu erbringende Ausgleichmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.
- 2.8.2 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- 2.8.3 Der unteren Wasserbehörde des Landkreises MSE ist eine Anzeige nach § 62 WHG – Wasserhaushaltsgesetz für Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 AwSV – Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, rechtzeitig vor Baubeginn des Fundamentaushubes zu übergeben.
- 2.8.4 Jede beabsichtigte Änderung der angezeigten Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe und Änderungen der baulichen Anlagen sind vorab der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- 2.8.5 Anfallendes Abbruchmaterial ist gegen eindringendes Niederschlagswasser zu sichern, so dass Verunreinigungen des Bodens, des Grund- bzw.

des Oberflächenwassers und der Kanalisation sicher vermieden werden.

- 2.8.6 Bei Stilllegung einer Anlage sind durch den Betreiber alle in der Anlage bzw. in Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe zu entfernen und fachgerecht entsorgen zu lassen.

2.9 Bodendenkmal

Das Auffinden von Bodendenkmalen oder vermuteten Bodendenkmalen ist der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2.10 Forstrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.10.1 die WEA 01, 03 und 05 sind mit automatischen Löschanlagen in den Kanzeln auszustatten. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.

- 2.10.2 Es ist eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle außerhalb des Gefahrenbereiches der WEA 02 auf dem Flurstück 207 der Flur 1 in der Gemarkung Käselin zu errichten (siehe Anlage 2). Die Antragsunterlagen, insbesondere das Brandschutzkonzept ist um die Löschwasserentnahmestelle nachzubessern. Die Entnahmestelle ist mit einem Löschwassersauganschluss für die Feuerwehr gemäß DIN 14244 vorzusehen. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Bewegungsfläche gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr anzuordnen. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.

2.11 Brand- und Katastrophenschutz

- 2.11.1 Werden bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- 2.11.2 Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Feuerwehrpläne zusammen mit dem hieran angepassten Brandschutzkonzept dem Bauamt zur Prüfung zu übergeben.
- 2.11.3 Der Prüfbericht Nr.: 24-P-023 vom 19.02.25 zum Brandschutzkonzept ist Bestandteil dieses Bescheids (Anlage 4). Die Prüfbemerkungen und Auflagen des Brandschutzprüfers (9.1 bis 9.6) aus dem Prüfbericht Nr.: 24-P-023 vom 19.02.25 sind Auflagen dieses Bescheids und bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten und zu erfüllen.
- 2.11.4 Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 LBauO M-V und § 27 Abs. 1 Satz 2 BauPrüfVO M-V ist dem Ingenieur für Brandschutz:
- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und
 - die Ausführung brandschutzrelevanter Bauteile, Anlagen und Einrichtungen

mindestens 2 Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.

Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutznachweis und Brandschutzkonzept erfolgt stichprobenartig. Die Überwachungspflicht des Bauleiters gemäß § 56 Abs. 1 LBauO M-V bleibt davon unberührt.

- 2.11.5 Für die Brandbekämpfung und die Verhinderung einer Brandausbreitung auf die Umgebung der Windenergieanlagen, insbesondere auch die sich nördlich anschließenden Waldflächen, ist eine ausreichend dimensionierte Löschwasserversorgung vom Vorhabenträger im Windenergiegebiet an einem öffentlich gewidmeten Weg einzurichten und dauerhaft während des Betriebes der Windenergieanlagen zu unterhalten. Die örtlichen Feuerwehren und die verantwortlichen Brandschutzdienststellen sind in die Planung des Standortes der Löschwasserversorgung einzubeziehen.

2.12 Belange der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter der Angabe des Zeichens I-1736-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

2.13 Straßen- und Wegerecht

- 2.13.1 Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für notwendige Verkehrsraumbeschränkungen, Änderungen der bestehenden Beschilderungen / Markierungen ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte einzuholen.
- 2.13.2 Vor Beginn der Inanspruchnahme der im Eigentum und Straßenbaulastträgerschaft der Gemeinde Fincken stehenden öffentlich gewidmeten Wege ist eine gemeinsame Begehung zur Zustandserfassung durchzuführen. Die Ertüchtigung der öffentlich gewidmeten Wege zur Erschließung des Windenergiegebietes für den Errichtungsverkehr und den Betreiberverkehr hat auf Kosten des Vorhabenträgers zu erfolgen. Die dafür eventuell erforderlichen Anträge zum Ausbau der Wege sind durch den Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Gemeinde zu stellen. Der Winterdienst ist durch den Betreiber abzusichern.
- 2.13.3 Für die Errichtung der Windkraftanlagen sind die im Antrag genannten Feld-/Forstwege sowie deren Anbindebereiche im Vorfeld der Maßnahmen in entsprechender Breite und Weise temporär auszubauen. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung erforderlich (Kontakt: Herr Kaiser, Tel.-Nr.:03991/6635-31, E-Mail: sven.kaiser@sbv.mv-regierung.de).

Zudem ist das Einverständnis der Eigentümer zur Nutzung der Wege einzuholen. Im unmittelbaren Zufahrtsbereich zur Windkraftanlage 07 befindet sich im Eigentum der Straßenbauverwaltung eine Eiche (Baum Nr.59/km0,430). Im Rahmen der Bautätigkeit darf es zu keinerlei Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich kommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen ist der Urzustand des Straßengrundstücks in erforderlichem Maß zwingend wieder herzustellen.

2.14 Fortführung des Liegenschaftskatasters

Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken nach § 28 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V) verpflichtet, die neuerrichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf seine Kosten von einem in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt einmessen zu lassen.

3 Kostenentscheidung

3.1 Die Antragstellerin trägt die Kosten für diese Entscheidung.

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 11-14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz – VwKostG M-V) i. V. m. der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und Ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzgesetze und ihre Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung – ImmSch-KostVO M-V) in der Fassung vom 13.05.2022.

Es werden für diesen Bescheid Kosten In Höhe von

432.677,50 €

festgesetzt.

3.2 Der Betrag von 432.677,50 € ist mit Angabe des

Kassenzeichens **6961260007402**

(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)

bis zum **11.05.2026**

an die Landeszentralkasse M-V

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF 1130

bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock) zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz erhoben.

B Begründung

1 Sachverhalt

Die Elde Windpark GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 24.11.2023 (PE 28.11.2023) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA des Typs Vestas V172 mit einer Leistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 261,0 m und einer WEA des Typ Vestas V117 mit einer Leistung von 3,45 MW, einer Nabenhöhe von 141,5 m und einer Gesamthöhe von 200m im Windeignungsgebiet „Fincken-Leizen“.

Dieses Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte „V“ des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – genehmigungsbedürftig.

Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (§10 Abs. 5 BImSchG) und die in ihrer Zuständigkeit betroffen sind, wurden zunächst mit E-Mail vom **19.12.2023** hinsichtlich der Vollständigkeit beteiligt (Stufe I).

Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung wurden die nachfolgend aufgezählten Fachbehörden mit Schreiben vom **23.10.2024** gemäß § 7 der 9. BlmSchV am Genehmigungsverfahren (§ 11 der 9. BlmSchV) inhaltlich beteiligt.

- Amt Röbel-Müritz für die Gemeinde Fincken
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte
- Bundeswehr
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Landesforst
- Bergamt Stralsund
- Bundesnetzagentur
- Autobahn GmbH
- Fernstraßen-Bundesamt
- Straßenbauamt Neustrelitz
- Wasser- und Bodenverband/ Müritz
- Deutscher Wetterdienst
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abt. 3
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abt. 4

Aus den jeweils verschiedenen Beteiligungsstufen haben sich Nachforderungen ergeben, die vom Antragsteller nachgereicht wurden.

Die Gemeinde Fincken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Beschluss vom 08.12.2024 versagt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde daher nach Prüfung ersetzt (siehe 2.3).

Die Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde durchgeführt und es wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP Pflichtig ist. Eine Veröffentlichung erfolgte im Amtlichen Anzeiger Nr. 28 am 01.07.2024, im UVP-Portal und auf der Internetseite des StALU MS.

Die Anhörung zum Genehmigungsbescheid erfolgte per E-Mail am 02.04.2026. Der Antragstellerin wurde die Gelegenheit gegeben sich bis zum 10.04.2026 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 02.04.2026 teilte

die Antragstellerin ihre Anmerkungen mit. Diese wurden bei der Schlussfassung der Genehmigung beachtet.

2 Sachprüfung

2.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU MS für die Entscheidung über einen Antrag nach § 4 BImSchG ergibt sich aus § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung i. V. m. § 3 Ziff. 2 a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmschZustLVO M-V).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU MS ergibt sich aus § 3 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V.

2.2 Verfahren

Für das Vorhaben wurde ein Genehmigungsverfahren nach den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 (V) des Anhangs der 4. BImSchV durchgeführt. Im Genehmigungsverfahren wurden die unter B.1 aufgeführten Behörden beteiligt und deren Stellungnahmen in der Entscheidung berücksichtigt [§10 (5) BImSchG].

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die allgemeine UVP-Vorprüfung. Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden ausgeschlossen. Weiterhin wurde festgestellt, dass nationale und internationale Schutzgebiete entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der definierten maßgeblichen Schutzziele durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind und ihre Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb den o.g. WEA entstehen somit keine nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage 3 zum UVPG.

2.3 Beurteilung der materiellen Voraussetzungen nach BImSchG

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 (1) BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der unter Teil B Nr. 1 genannten beteiligten Behörden hat die Antragsprüfung ergeben, dass unter Beachtung von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Behörden wurden in den Bescheid aufgenommen. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Demnach ist die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit dem Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – zu erteilen, wenn nach § 6 Abs. 1 BImSchG

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise ist sichergestellt, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren werden bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlagen sowie unter Berücksichtigung der Forderungen in den Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen.

Gemeindliches Einvernehmen

Das Amt Röbel-Müritz für die Gemeinde Fincken versagte das Einvernehmen mit Schreiben vom 18.12.2024 fristgerecht. Eine Begründung der Versagung erfolgte jedoch nicht. Es wurden lediglich in den Beschlussvorschlag zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens Maßgaben aufgenommen, dieser wurde jedoch abgelehnt.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf allerdings nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Berücksichtigt man den Zweck des Erfordernisses der Einholung des gemeindlichen Einvernehmens, nämlich konkret die Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit, so richtet sich der Maßstab der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit dieses Vorhabens auch an die Gemeinde.

Das StALU MS hat im vorliegenden Fall festgestellt, dass das gemeindliche Einvernehmen in diesem Verfahren rechtswidrig versagt wurde, da es unbegründet blieb. Nach § 36 Abs. 2 BauGB kann das StALU MS als zuständige Genehmigungsbehörde ein versagtes Einvernehmen ersetzen.

Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit des Versagens des gemeindlichen Einvernehmens sowie unter Abwägung der dargelegten Maßgaben der Gemeinde Fincken und der Würdigung des im überragenden öffentlichen Interesses liegenden Ausbaus der

Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG), ersetzt das StALU MS in diesem Genehmigungsverfahren das von der Gemeinde Fincken mit Beschluss vom 18.12.2024 versagte Einvernehmen auf der Grundlage des § 36 BauGB, da es rechtswidrig versagt wurde und das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. Hierzu wurde die Gemeinde Fincken mit Schreiben vom 11.04.2025 angehört. Sie äußerte sich jedoch erneut nicht zu den Gründen.

Auch der Landkreis MSE bestätigte mit Schreiben vom 29.04.2025 die Rechtmäßigkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens in diesem Fall.

Im Übrigen wurden die Maßgaben der Gemeinde aus dem Beschlussvorschlag bei der Erstellung des Bescheids dennoch berücksichtigt (siehe Nebenbestimmungen 2.2.14, 2.11.5 und 2.13).

Denkmalschutz

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege ergeben sich einzeln betrachtet für die Denkmäler in der Umgebung des Vorhabens unterschiedlich starke Beeinträchtigungen durch die Planung der sieben WKA. Während für die Marienkirche in Röbel die Beeinträchtigung als „kaum vertretbar“ eingestuft wird, ist keine erhebliche Beeinträchtigung für die Nicolaikirche in Röbel zu erwarten, weshalb das Ergebnis hier „vertretbar“ lautet. Das Gutshaus in Dambeck wird durch die Planung ebenfalls Beeinträchtigt, aber auch hier ergibt die Analyse der Visualisierung, dass die Beeinträchtigung „bedingt vertretbar“ ist. Die größte Beeinträchtigung ergibt sich für den Park in Fincken, hier erscheinen die geplanten WKA als deutlicher Störfaktor in der gartenkünstlerisch beabsichtigten Aussicht über den See.

Insgesamt ergibt die Analyse jedoch das Ergebnis, dass die Planung von sieben WKA am Standort Fincken-Käselin „bedingt vertretbar“ ist. Die Planung ist für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, der generelle Zeugniswert jedoch erhalten bleibt und daher bedingt vertretbar ist.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB. Windenergieanlagen zählen zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben.

Die Antragstellerin hat die nach § 35 Abs. 5 erforderliche Verpflichtungserklärung zum Rückbau abgegeben. Diese wird mittels Forderung Teil A Entscheidungsumfang Nr. 4 sichergestellt.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben bei Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht entgegen. Für die beantragte Anlage ist die wegemäßige Erschließung durch eine entsprechende Bedingung (2.2.2) gesichert, da die entsprechenden erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und die Erschließung nach Ansicht der Genehmigungsbehörde somit prognostisch sichergestellt ist.

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000- Gebiets zu überprüfen. Anhand der eingereichten Unterlage zur Natura 2000-Vorprüfung vom 16.04.2024, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass das umgebende Natura 2000 Gebiet SPA DE 2640-401 "Feldmark Massow-Fincken-Satow" in seinen Schutzzwecken und Erhaltungszielen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. Sowohl eine direkte Betroffenheit von Zielbiotopen als auch eine Beeinträchtigung der mit dem Schutzgebiet in Beziehung stehenden (Nahrungs-) Habitats kann ausgeschlossen werden. Somit konnte auf eine Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Im Gesamtergebnis der Prüfung sind somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG für die WEA erfüllt.

Dem Antrag war zu entsprechen.

3 Begründung der Nebenbestimmungen

Vorbemerkung

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Teil A Nr. 2 des Bescheids sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den fachbezogenen Gesetzen sowie den jeweils dazu untergeordneten Regelwerken. Sie sollen die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie eine ordnungsgemäße Errichtung und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten.

zu Teil A Nr. 2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.13 dienen der Erfüllung der Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt, damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ferner dienen diese Maßnahmen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Schädigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie zur Gewährleistung eines sicheren Anlagenbetriebs entsprechend dem Stand der Technik.

Die Nebenbestimmungen 2.1.1 und 2.1.2 fassen die Anzeigepflichten des Genehmigungsinhabers zusammen. Grundlage hierfür sind verschiedene fachgesetzliche Regelungen. Beispielsweise hat der Bauherr nach den Vorschriften der Landesbauord-

nung unter anderem den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung anzuzeigen (§§ 72 Abs. 7, 82 Abs. 1 LBauO M-V). Diese dienen der übersichtlichen Darstellung von Anzeigepflichten und sind unter Berücksichtigung der textlich festgesetzten Nebenbestimmungen ergänzend zu betrachten.

Die Bedingung, dass die Inbetriebnahme jeder WEA von einer behördlichen Prüfung abhängt ist notwendig, um der Behörde ein rechtzeitiges Einschreiten zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlage nicht antragsgemäß errichtet wird. Die Prüfung ist geeignet und erforderlich, damit sich die Behörde nach Errichtung, aber vor Inbetriebnahme der Anlage von der genehmigungskonformen Errichtung und Betriebsmöglichkeit überzeugen und erforderlichenfalls rechtzeitig einschreiten kann. Es obliegt letztlich dem Betreiber, die Inbetriebnahme rechtzeitig anzuzeigen, entsprechende Abnahme- / Konsultationstermine zu vereinbaren und die erforderliche Dokumentation vorzuhalten.

Um den Betreiber in diesem Zusammenhang zu einer geordneten Inbetriebnahme-Ablaufplanung anzuhalten, wird mit dieser Genehmigung auch vorgegeben, wie der Betreiber selbst auf eine möglichst reibungslose Inbetriebnahmeprüfung hinwirken soll. Konkret wird festgelegt, dass der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen synoptisch in Tabellenform aufzuarbeiten ist. Dies dient der Eigenüberwachung und kann synergetisch (bei entsprechend gewissenhafter Abarbeitung) auch für die Inbetriebnahmeprüfung zweckdienlich sein. Diese Inbetriebnahmeprüfung ist, dem denklogisch folgend, auch erst dann durchführbar, wenn der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen (sofern diese zum Zeitpunkt der Inbetriebnahmeprüfung auch bereits abgearbeitet werden können und müssen) eine Inbetriebnahmeprüfung ermöglicht.

Bei den Windenergieanlagen wird ein Probetrieb zur Überprüfung der Funktionen und Eigenschaften durchgeführt. Ziel ist es, Fehler zu erkennen und zu beseitigen. Dazu werden Zustände und Kennwerte mit den geplanten Eigenschaften verglichen. Um den Betreiber nicht übergebührend zu belasten, ist die Einstellphase von der Inbetriebnahme ausgenommen und die WEA darf unter definierten Bedingungen ohne Inbetriebnahmeprüfung zu Zwecken der Einstellung betrieben werden. Der Probetrieb liegt in der Verantwortung des Herstellers. Er entspricht der Endprüfungsphase einer Maschine / Anlage.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Bei einer herstellerseitig angegebenen Entwurfslebensdauer muss der gefahrlose Weiterbetrieb nach Ablauf der Entwurfslebensdauer nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist einer befristeten Genehmigung nicht gleichzusetzen (Auflage 2.1.13).

zu Teil A Nr. 2.2 baurechtliche Nebenbestimmungen

Die Auflagen 2.2.1 bis 2.2.16 basieren auf dem Baugesetzbuch (BauGB), der Landesbauordnung (LBauO M-V) sowie statischen und brandschutztechnischen Vorschriften. Nach den Vorschriften der Landesbauordnung hat der Bauherr unter anderem den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung anzuzeigen. Hierfür sind die beiliegenden Formblätter A und C zu verwenden (§§ 72 Abs. 7, 82 Abs. 1 LBauO M-V).

Nebenbestimmung 2.2.1: Gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 5 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sicherstellen. Für die Sicherstellung wird eine Selbstschuldnerische Bankbürgschaft verlangt, deren Höhe sich an den voraussichtlichen Rückbaukosten incl. Der vollständigen Beseitigung der Fundamente und der Zuwegung orientiert. In Anwendung des Erlasses „Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 und 2 BauGB“ vom 21.12.2023 ergibt sich damit eine Höhe der Sicherheitsleistung von:

WEA 1: 162 m Nabenhöhe x 2.000 € (brutto) x 1,4	= 490.000,00 €
WEA 2: 162 m Nabenhöhe x 2.000 € (brutto) x 1,4	= 490.000,00 €
WEA 3: 162 m Nabenhöhe x 2.000 € (brutto) x 1,4	= 490.000,00 €
WEA 4: 162 m Nabenhöhe x 2.000 € (brutto) x 1,4	= 490.000,00 €
WEA 5: 162 m Nabenhöhe x 2.000 € (brutto) x 1,4	= 490.000,00 €
WEA 6: 162 m Nabenhöhe x 2.000 € (brutto) x 1,4	= 490.000,00 €
WEA 7: 141,5 m Nabenhöhe x 2.000 € (brutto) x 1,4	= 407.400,00 €
insgesamt: = 3.347.400,00 €	

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Nebenbestimmung 2.2.2 erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS: 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Nebenbestimmung 2.2.3 — 2.2.6: Im Baugenehmigungsverfahren muss gemäß § 3 BauVorIVO M-V der Nachweis der Standsicherheit der baulichen Anlage vorgelegt werden, soweit der gemäß § 66 LBauO M-V bauaufsichtlich geprüft werden muss.

Entsprechend § 10 der BauVorIVO M-V sind für den Nachweis der Standsicherheit der tragenden Bauteile Darstellungen des gesamten Systems sowie der erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Inhaltlich verantwortlich ist hierfür der Entwurfsverfasser gem. § 54 LBauO M-V.

Nach § 66 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) LBauO M-V muss für Fundamente von Windenergieanlagen, bei denen die Höhe der Windenergieanlage, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche,

mehr als 10 m beträgt und gem. Buchstabe d) für sonstige bauliche Anlagen der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies nach Maßgabe des in der BauVorlVo M-V geregelten Kriterienkatalogs (Anlage 2 der VO) erforderlich ist.

Da auf eine Windkraftanlage dynamische Kräfte einwirken, ist der o.g. Kriterienkatalog i. d. R. nicht erfüllt, d.h. eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist erforderlich.

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung M-V (VV TB M-V) ist am 24. Januar 2023 in Kraft getreten. Gemäß Ziffer 1 VV TB M-V gilt die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemachte Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in der jeweiligen geltenden Fassung als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes M-V.

Danach sind die technischen Regeln entsprechend der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015 anzuwenden.

Die Auflage zur Eiserkennung ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen und Eisabfall.

Laut § 4 LBauO M-V ist ein Grundstück in der Regel dann in öffentlicher Art erschlossen, wenn es an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt. In Anwendung des § 4 LBauO M-V wird die wegemäßige Erschließung auch für alle sonstigen baulichen Anlagen geprüft. Die Regelungen des Baugesetzbuches beziehen sich auf die bauplanungsrechtlichen Aspekte der öffentlichen Erschließungsanlagen bis hin zu den privaten Grundstücksgrenzen, während die Regelungen der jeweiligen Landesbauordnung auf die bauordnungsrechtliche Erschließung auf dem Grundstück selbst bezogen sind. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist in diesem Falle, da die Anlage nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, vor Wirksamkeit der Genehmigung zu erbringen um die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB zu erfüllen.

zu Teil A Nr. 2.3.1 Schallimmissionen

Der Auflagenvorbehalt für die Nebenbestimmungen zu den Schallemissionen und -immissionen beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG.

Die Nebenbestimmungen zu den Schallemissionen und Schallimmissionen beruhen auf § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG i. V. m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Mit diesen Nebenbestimmungen werden Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen sichergestellt.

zu Teil A Nr. 2.3.2 Schattenimmissionen

Die Nebenbestimmungen zu den Schattenemissionen und -immissionen beruhen auf § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG i. V. m. den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der LAI. Mit diesen Nebenbestimmungen werden Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen infolge des Schattenwurfs der Anlage sichergestellt.

zu Teil A Nr. 2.4 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden.

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10418-1 bis -7 vom 15.11.2024
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Gemäß Auflage 2.4.2.5 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Genehmigung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zur Erforderlichkeit einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung nur für die beantragten und in dieser Genehmigung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder WEA Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Zu Teil A Nr. 2.5 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Diese Nebenbestimmungen sollen der Umsetzung der Belange des Arbeitsschutzes dienen und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen gewährleisten.

Sie finden ihre rechtlichen Grundlagen in §§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung (BaustellV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 4,5 und 6 BetrSichV i. V. m. Anhang 1, §§ 4,5 DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten", §§ 15 und 16 BetrSichV; § 4 Maschinenverordnung (9. ProdSV), DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten", DIN 4124 "Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten", §§ 3, 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV und § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG); Maschinenverordnung (9. ProdSV); Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV).

Zu Teil A Nr. 2.6 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Begründung Dienstbarkeit Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG rechtlich zu sichern. Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen.

Nach § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung nachzuweisen.

Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist daher als Bedingung formuliert.

Der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung der Lenkungs- und Kompensationsflächen ist obligatorische Voraussetzung für einen Baubeginn. Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Die Dienstbarkeit muss dementsprechend an erster Rangstelle ins Grundbuch eingetragen werden.

Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur im Einzelfall möglich, sofern die im Rang vorstehenden Eintragungen die dauerhafte Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigen können.

Eine befristete Dienstbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Diese immissionschutzrechtliche Genehmigung gilt unbefristet, somit müssen auch die artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft unbefristet gesichert werden bzw. eine Löschung kann nur mit Zustimmung des Dez. 45 des StALU MS erfolgen.

Begründung Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung

Mit der aufschiebenden Bedingung wird sichergestellt, dass die Genehmigung erst nach Erfüllung aller rechtlichen Anforderungen an die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft wirksam wird. § 17 Abs. 5 BNatSchG eröffnet den Behörden eine Sicherheitsleistung zu fordern, wenn dies zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG erforderlich ist.

Die HzE 2018 hat den Bedarf und die Forderung von Sicherheitsleistungen konkretisiert. Dort sind die Maßnahmen mit dauerhaftem Pflegeerfordernis, für die daher eine Sicherheitsleistung gefordert werden muss, festgelegt. Die hier beantragten Kompensationsmaßnahmen nach den Vorgaben der Maßnahmen Ziffern 2.31 und 2.35 der HzE 2018 sind derartige Maßnahmen. Sie sind daher nur anerkennungsfähig, wenn eine Sicherheitsleistung in benötigter Höhe hinterlegt werden kann. Für die Maßnahme nach Ziffer 2.31 HzE 2018 liegt bereits ein Pflegeplan und Kapitalstock in Höhe von 81.245,23 € vor, dem auch zugestimmt wird. Allerdings ist es möglich, dass diese Summe angepasst werden muss, wenn vom Auflagenvorbehalt Gebrauch gemacht (2.6.3.2) wird.

Die Berechnung richtet sich nach den Vorgaben der HzE 2018 und demnach nach den Nutzungskonzepten und den darauf basierenden Ermittlungen der anfallenden Kosten gemäß Auflage Ziffer 2.6.6.1 „Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt nach § 15 BNatSchG“.

Gemäß Anlage 6 Teil I HzE 2018 ist die Sicherheitsleistung bzw. der Kapitalstock auf Grundlage eines, auf die jeweiligen konkreten standörtlichen Verhältnisse abgestimmten (qualifizierten) Pflegeplans zu ermitteln. Auch die Kosten für die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahme sind dabei einzuschließen. Kostensteigerungen sind zu berücksichtigen.

Begründung Anpassung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Kompensationswerte

Der Antragsteller hat mit den o.g. Unterlagen keine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorgelegt, die vollständig die Vorgaben der HzE 2018 bzw. der Vollzugshinweise zum Realkompensationserlass M-V erfüllt. Anhand der vorgelegten Unterlagen ist jedoch erkennbar, dass die Abweichungen von den Methodiken, im Vergleich zur korrekten Anwendung der genannten Methodiken, eine Überkompensation ergeben. Bei der Berechnung nach HzE 2018 sind befristete Eingriffe berücksichtigt, die wegen der hohen Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope nicht berücksichtigt werden müssen. Dies ist wegen der multifunktionalen Anrechenbarkeit weniger von Belang, da der höhere Kompensationsbedarf durch den Eingriff in das Landschaftsbild entsteht. Dort wurde die Vorbelastung der Landschaftsbildräume zu gering angesetzt, sodass ein höherer Landschaftsbildwert angesetzt wurde, der letztlich zu überhöhten Kompensationsbedarfen führt. Weiterhin übersteigt der Kompensationswert der Kompensationsmaßnahmen den ermittelten Kompensationsbedarf. Naturschutzrechtlich gelten die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als erfüllt und stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

Um die Genehmigungsentscheidung nicht weiter zu verzögern, wurde von weiteren Nachforderungen zur Korrektur der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen nach HzE 2018 und nach Vollzugshinweisen zum Realkompensationserlass MV abgesehen und stattdessen das Instrument des Auflagenvorbehalts gewählt.

Dem Antragsteller wird eine Anpassung der entsprechenden Unterlagen eingeräumt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind jedoch gem. Ziffer 4.1 HzE 2018 in der Regel mit dem Eintritt der Beeinträchtigungen zu kompensieren. Gründe für eine Abweichung von dieser Regelvorgabe besteht nicht. Der Antragsteller hat daher mit Baubeginn Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, unabhängig davon, ob er sie nach Baubeginn anpassen will oder nicht.

Begründung Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung

Da der Antragsteller die Höhe der Sicherheitsleistung nicht vollständig ermittelt hat, muss er diese nachreichen. Aufgrund dieser Nachreichungen muss die Auflage Ziffer 3.2 „Kapitalstock“ hinsichtlich der Höhe der Sicherheitsleistung angepasst werden. Die Bedingung zur Anpassung der Auflage entspricht dem Inhalt der Bedingung Ziffer I.2. "Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung".

Begründung Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ÖBB durch Fachpersonal erforderlich, um Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 14, 15 BNatSchG sowie den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 ff. BNatSchG i.V.m. dem § 23 NatSchAG M-V zu vermeiden bzw. ggf. nachträglich zu kompensieren. Risiken für den Natur- und Artenschutz sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen auszuräumen. Die Vielzahl der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

Es wird empfohlen, die ÖBB schon vor Ausführungsplanung zu beteiligen, um spätere Friktionen in der Bauabwicklung zu vermeiden.

Die ÖBB ist in zeitlicher Hinsicht vor Beginn der notwendigen bauvorbereitenden Arbeiten bis zur Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, um den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes zu entsprechen.

Die ÖBB bezweckt damit u. a. den Schutz wandernder, auf den Bauflächen vorkommende Amphibien/Reptilien. Da Amphibien/Reptilien durch veränderte klimatische Bedingungen kaum noch in eine ausgedehnte Winterstarre verfallen und ganzjährig aktiv sein können, wäre eine monatelange Bauzeitenregelung anstelle einer ÖBB eine weder verhältnismäßige noch geeignete Schutzmaßnahme. So können bspw. prognostizierte Witterungsbedingungen ganzjährig Auswirkungen auf das Verhalten verschiedener Arten haben, welche einzelfallbezogen zu berücksichtigen sind.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dezernat 45 des StALU MS geforderte Protokoll der ÖBB ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

Begründung zum Schutz von Gehölzen und Biotopen

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Der Antragsteller hat nachvollziehbar dargelegt, dass der Eingriff an der WEA 05 in die gesetzlich geschützten Gehölze unvermeidbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG ist. Eine Verlegung der Kranstellflächen, die immer als Gesamtfläche verschoben werden muss, führt in allen anderen Varianten zu größeren Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Objekten. Weiterhin sind Ausnahmerebedingungen des § 18 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V gegeben, sodass eine Ausnahme von den Verboten der Beseitigung und erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Bäume erlassen wird.

Für derartige Ausnahmen gilt § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG entsprechend. Die Kompensation wird in diesem Einzelfall nach den Vorgaben der HzE 2018 durchgeführt, da die Zuweisung des Biototyps „Baumgruppe“ aufgrund der Flächengröße (< 100 m²) zu erfolgen hatte. In seiner Ausprägung handelt es sich jedoch tatsächlich eher um den Biotypen „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten“ (Code: BFX). Dementsprechend wird die Gehölzbeseitigung im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt, nicht nach Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007, S. 530).

§ 39 Abs. 1 BNatSchG enthält Verbotstatbestände des allgemeinen Artenschutzes, welche alle wildlebenden Tiere und ihre Lebensstätten vor Beeinträchtigungen, die ohne vernünftigen Grund stattfinden, schützt. Bäume sind potentielle Lebensstätten für viele wildlebende Tiere, sodass Eingriffe in Bäume auch von Relevanz für den allgemeinen Artenschutz sind.

Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, unzulässig.

Begründung Eintragung ins Kompensationskataster

Zur Vermeidung von Doppelbelegungen von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schreibt § 17 Abs. 6 BNatSchG die Führung von Kompensationsverzeichnissen vor. Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist in M-V gemäß § 3 Nr. 2 NatSchAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG sind die Genehmigungsbehörden für die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die für die Führung des Verzeichnisses zuständige Stelle verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde kann diese Übermittlungspflicht aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 3 ÖkoKtoVO M-V dem Verursacher eines Eingriffes in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form auferlegen.

Begründung Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild und Naturhaushalt

Die Höhe der KFÄ ergibt sich aus den „Ergänzenden Unterlagen zur Stellungnahme des StALU Mecklenburgische Seenplatte“ unter Anwendung der HzE 2018 und der Vollzugshinweise zum Realkompensationserlass MV.

Mit dieser Auflage wird der Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt durch das Vorhaben dem Grunde nach festgesetzt.

Die Maßnahmen dienen multifunktional zur Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild und von Eingriffen in den Naturhaushalt. Sie sind geeignet, die Eingriffe auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE, LUNG 2018) und dem Realkompensationserlass M-V und den dazugehörigen Vollzugshinweisen.

Gemäß den Vorgaben der Anlage 6 der HzE (2018) ist für Maßnahmen, die ein dauerhaftes Pflegeerfordernis nach sich ziehen, ein entsprechender Pflegeplan zu erstellen. Auf dieser Grundlage sind für die Durchführung der Pflege notwendigen Aufwendungen zu kalkulieren und im Rahmen einer Sicherheitsleitung abzusichern. Darüber hinaus wird auf §17 BNatSchG hingewiesen, wonach die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung von Kompensationsmaßnahmen verlangen kann.

Der Wert der Kompensationsmaßnahmen übersteigt den Kompensationsbedarf (Überkompensation). Eine Anrechnung der Überkompensation kann nicht stattfinden, da es sich dabei um eine Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 16 BNatSchG handelt. Die für Mecklenburg-Vorpommern geltende ÖkoKtoVO M-V regelt die Voraussetzungen zur Anerkennung und Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen. Die antragsgegenständlich vorliegende Überkompensation erfüllt diese Anforderungen nicht.

Begründung Kapitalstock

Die zuständige Behörde kann, nach § 17 Abs. 5 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S 2542) in Verbindung mit §§ 232 und 240 BGB, die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen.

Die Sicherheitssumme setzt sich aus den Pflege- und Entwicklungskosten für die Maßnahmen aus Auflage Ziffer 3.1 „Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt nach § 15 BNatSchG“ zusammen. Diese Maßnahmen erfordern eine Sicherheitsleistung, da im Zuge der Umsetzung die vollständige Funktionsfähigkeit erst nach einer längeren Entwicklungszeit (Wuchszeit) erreicht wird und eine dauerhafte Pflege erforderlich ist.

Gemäß den Vorgaben der Anlage 6 der HzE (2018) ist für Maßnahmen, die ein dauerhaftes Pflegeerfordernis nach sich ziehen, ein entsprechender Pflegeplan zu erstellen. Auf dieser Grundlage sind für die Durchführung der Pflege notwendigen Aufwendungen zu kalkulieren und im Rahmen einer Sicherheitsleitung oder Bürgschaft abzusichern.

Die Summe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den Antragsunterlagen teilweise aus „Ergänzende Unterlagen zur Stellungnahme des StALU Mecklenburgische Seenplatte vom 15.10.2025“ vom 13.02.2026 und teilweise aus den noch einzureichenden Unterlagen zur Ermittlung des Kapitalstocks für die Maßnahmen nach Maßnahmen-Ziffer 2.35 HzE 2018.

Um im Zuge der Ersatzvornahme notfalls die Umsetzung der Kompensation durchführen zu können, ist die Sicherung des Kapitalstocks gegenüber der Behörde notwendig.

Begründung Antikollisionssystem für die Arten Seeadler und Rotmilan

Die Windenergieanlagen liegen in den zentralen und erweiterten Prüfbereichen von mehreren Rotmilan- und Seeadlerhorsten.

Tabelle 4 Rotmilanhorste aus den Kartierungen von 2022 und 2023

WEA	Rotmilan SW (2023)	Rotmilan S-SO (2023)	Rotmilan O (2023)	Rotmilan NO (2022)	Rotmilan S (2022)
01	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Zentraler Prüfbereich
02	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Zentraler Prüfbereich
03	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
04	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Zentraler Prüfbereich
05	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
06	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Zentraler Prüfbereich
07	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Zentraler Prüfbereich

Tabelle 5 Seeadlerhorste aus der Kartierung von 2022 und 2023 sowie behördliche Meldung aus dem Jahr 2025

WEA	Seeadler N-NO (2025)	Seeadler S-SO (2022 und 2023)	Seeadler SO (2022)
01	Erweiterter Prüfbereich	Zentraler Prüfbereich	Zentraler Prüfbereich
02	Erweiterter Prüfbereich	Zentraler Prüfbereich	Zentraler Prüfbereich
03	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
04	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
05	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
06	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
07	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 45b Abs. 3 und 4 BNatSchG wurde festgestellt, dass aufgrund der Nähe der WEA zu den Horsten sowie aufgrund der Nähe der WEA zu der südlich gelegenen Geflügelzucht eine signifikant erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit für die Arten Rotmilan und Seeadler im Plangebiet gegeben ist.

Der Vorhabenträger beantragt zur Minderung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos die Installation des Antikollisionssystems „IdentiFlight“. Die Dokumente „Standortanalyse zum Einsatz von IdentiFlight im Windpark Fincken“ vom 02.07.2024 i. V. m. der Ergänzung aus April 2025 legen die Wirksamkeit der Maßnahme für den Einzelfall dar. Das System ist für die Arten Rotmilan und Seeadler fachlich anerkannt. Demnach kann das signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch die geplante Maßnahme ausreichend vermindert werden und das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die beauftragten Dokumentationen sind notwendig und verhältnismäßig, um die Einsatzfähigkeit und Wirksamkeit des Antikollisionssystems zu überprüfen.

Begründung Bauzeitenregelung für Bodenbrüter

Grundlage der Bauzeitenregelung sind die Ergebnisse der Brutvogelkartierungen. Der Zeitraum des Bauverbots richtet sich nach den Brutzeiträumen der kartierten bodenbrütenden Vogelarten gemäß den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern

heimischen Vogelarten“ (LUNG M-V, 08.11.2016). Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Begründung Vermeidungsmaßnahmen Mastfußgestaltung

Begleitende Maßnahmen zur Absicherung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen sind gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG möglich. Das Anlocken von kollisionsgefährdeten Greifvögeln in die Nähe von Windenergieanlagen kann den Tötungsverbotstatbestand i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen. Aufgrund der Betroffenheit der Arten Rotmilan und Seeadler ist die Mastfußumgebung im Umkreis von 136 m bzw. 109 m um den Turmmittelpunkt möglichst unattraktiv zu gestalten. Die Maßnahme dient auch der Vermeidung des Anlockens von kollisionsgefährdeten Fledermausarten, die in der Umgebung vorkommen.

Begründung Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz wandernder Reptilien

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den Ausführungen der Antragsunterlagen und aus den Vorgaben des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht zu erwarten.

Begründung Fledermäuse

Aufgrund der Kollisionsgefahr mit WEA während der Hauptaktivitätszeit residenter und Zugzeit wandernder Fledermausarten, sind Maßnahmen festzusetzen, um das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Nach Ziff. 4.3.1 der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA) Teil Fledermäuse sind die Ergebnisse des Gondelmonitoring einer WEA nur auf WEA mit bestimmten Kriterien übertragbar.

Für die WEA 5, 6 und 7 ist jeweils ein Gondelmonitoring durchzuführen.

WEA 5 ist separat zu monitoren, da die Umringung durch Wald von drei Seiten ein anderes Fledermausaufkommen erwarten lässt.

WEA 4 steht ähnlich nah an einem Gehölz, wie die WEA 5, entsprechend könnten die Monitoringergebnisse der WEA 5 auf die WEA 4 übertragen werden. Sie steht jedoch nicht in ähnlicher Distanz zu einem Gehölz wie WEA 3, sodass die Vorgaben der AAB WEA die Übertragung von Monitoringergebnissen von WEA 3 auf WEA 4 nicht zulassen.

WEA 6 ist über 500 m von WEA 7 entfernt und weist keine ähnliche Distanz zu Gehölzen auf, wie WEA 4. Entsprechend können auch hier die Monitoringergebnisse nicht übertragen werden.

Die Monitoringergebnisse der WEA 3 können auf die WEA 1 und 2 übertragen werden.

Dem Vorschlag des Gutachters (AFB vom 10.08.2025), pauschale Abschaltzeiten für den WEA-Standort im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume und Zuglinien festzulegen wird daher gefolgt.

Begründung Erfolgskontrolle Fledermäuse

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dezernat 45 des StALU MS geforderte jährliche Protokoll ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nachzuweisen.

Nicht zulässig zur Aufbereitung der Daten sind verschiedene WEA und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit dem Auswertungsprogramm nicht möglich ist.

zu Teil A Nr. 2.7 Bodenschutz / Abfallrecht / Rückbau

Die Auflagen zum Bodenschutz beruhen auf dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), dem Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Die DIN 19731 konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Sie bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer Bodenbeeinträchtigungen.

Die Ermächtigungsgrundlage zur Forderung der bodenkundlichen Baubegleitung ergibt sich aus § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutzverordnung da Flächeninanspruchnahmen von 0,5 bis 2 ha pro WEA angenommen werden.

Die Auflagen zum Abfallrecht beruhen auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V).

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Nach § 7 Abs. 2 S. 1 KrWG sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat nach § 7 Abs. 2 S. 2 KrWG Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt nach § 7 Abs. 2 S. 3 KrWG, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach § 6 Abs. 2 S. 2 und 3 KrWG am besten gewährleistet.

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist, d. h. eine Überlassungspflicht geregelt ist

Die geplanten Maßnahmen zur Einhaltung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG sind in einem vorläufigen Rückbaukonzept zusammenzuführen und detailliert darzustellen. Der Verbleib von Materialmassen ist, soweit vorhersehbar, über Verbleibsnachweise in einer Abfallmengenbilanz zu dokumentieren (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung).

Ist keine Wiederverwendung vorgesehen, sind die Bestandteile und Materialien der WEA bei technischer und wirtschaftlicher Möglichkeit physisch zu trennen, um diese möglichst sortenrein der Verwertung zuzuführen.

Zur Trennung und Dokumentation von Abfällen, die beseitigt oder verwertet werden sollen, müssen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Abfallverzeichnisverordnung (AVV) angewendet werden.

Die Abfälle sind mit Abfallschlüsselnummern zu versehen und zu dokumentieren. Bei carbon- oder glasfaserhaltigen Abfällen ist immer der Zusatz „enthält Glasfasern“ bzw. „enthält Carbonfasern“ mitzuführen.

Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen z.B. für den Wegebau hat der Bauherr die seit 01.08.2023 in Kraft getretene ErsatzbaustoffV anzuwenden.

Für beispielsweise die Errichtung temporärer und dauerhafter Zuwegungen, sowie der Kranstellflächen im Rahmen der Erschließung darf nur solches Material verwendet werden, das für die jeweilige Verwendung zugelassen ist (gem. Anlage 2 ErsatzbaustoffV - Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken).

Außerdem ist der Bauherr gesetzlich zur Durchführung des Lieferscheinverfahrens nach § 25 ErsatzbaustoffV verpflichtet, das die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen dokumentiert. Gemäß § 25 Abs. 4 letzter Satz ErsatzbaustoffV sind die Dokumentationsunterlagen der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde ist das StALU MS.

zu Teil A Nr. 2.8 Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Auflagen dieses Bescheids dienen insbesondere dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens und ergeben sich aus dem Landeswassergesetz M-V (LWaG) in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie dem untergesetzlichen Regelwerk.

zu Teil A Nr. 2.9 Bodendenkmale

Die denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmung ergibt sich aus § 11 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Mit der Nebenbestimmung werden Schutz und Vorsorge vor der Beschädigung von Bodendenkmalen getroffen.

zu Teil A Nr. 2.10 Forstrechtliche Nebenbestimmungen

Für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) gilt grundsätzlich der Abstand zum Wald von 30 Metern nach § 20 LWaldG i. V. m. der „Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald“ (WAbstVO M-V vom 1. Februar 2025 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790-2-30, GVOBl. M-V Nr. 4 2025, S. 55) zur Sicherung vor Gefahren durch Waldbrand. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 LBauO M-V. Mit einer Höhe von mehr als 30 m stellen sie Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V dar, auf die die forstrechtliche Waldabstandsregelung Anwendung findet.

Nach richterlicher Auffassung entfalten die Rotorflügel als Teil der baulichen Anlage vergleichbare Wirkungen wie eine Gebäude Außenwand und bilden damit die in der Entscheidungsfindung zu beachtenden räumlichen Grenzen. Eine WEA definiert sich folglich einschließlich der sich rotierenden Rotorflügel.

Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Waldtraufkante (vgl. § 1 WAbstVO M-V) und endet an der vertikalen Achse der Rotorspitze. Selbst bei einer theoretisch angenommenen, maximalen Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes auf null Meter wäre demnach immer die Länge des Rotorradius als Abstand zum Wald einzuhalten.

Die grundsätzliche Einhaltung des gesetzlichen fixierten Waldabstands ist eine klare rechtliche Vorgabe zum Schutz des Waldes und zur Gewährleistung seiner kontinuierlichen Funktionserfüllung, weiterer möglicherweise betroffener Natur- und Sachgüter und der baulichen Anlage.

Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes können gemäß § 2 Nr. 6 WAbstVO M-V zugelassen werden, wenn die betreffende Anlage nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen und aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeignete Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt.

WEA bergen für den Wald sowie mit ihm verbundene Natur- und Sachwerte durch ihre spezifischen Eigenschaften ein nachweisliches Gefährdungsrisiko.

Insbesondere die Gefahr der Übertragung eines Waldbrandes ist bei der Zulassung einer Ausnahme zur Unterschreitung des Waldabstandes nach § 2 Nr. 6 WAbstVO M-V zu berücksichtigen.

Am derzeitigen geplanten Standort halten nur die WEA 02, 04, 06 und 07 einen Mindestabstand von 30 Meter vom nächstgelegenen Wald ein. Für die Standorte der WEA 01, 03 & 05 entscheidet die Forstbehörde im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren über eine mögliche Ausnahme zur Einhaltung des Waldabstandes nach § 20 LWaldG.

Die betroffenen Waldbesitzer wurden gemäß § 5 WAbstVO M-V am Verfahren beteiligt. Bis zum Ablauf der Rückmeldefrist am 17.03.2025 sind seitens der Waldbesitzer keine Einwände vorgetragen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie dem Vorhaben zustimmen. Verkehrssicherungsseitig ist bei es einem Rotorradius von ca. 90 Metern ausgeschlossen, dass es zu Schaden an der WEA durch Windwurf kommt.

Zur Beachtung des Waldbrandschutzes sind automatische Löschanlagen in denjenigen Kanzeln zu verbauen, welche dichter als 50 Meter am Wald errichtet werden sollen. Weiterhin bescheinigt das Brandschutzkonzept, dass im Falle eines Brandes die Versorgung mit Löschwasser durch die Errichtung einer zusätzlichen Saugstelle hinreichend gewährleistet wird. So wie beantragt kann das Forstamt Wredenhausen für die WEA 01, 03 & 05 am gegenwärtigen Standort eine Ausnahmegenehmigung nach §2 Nr. 6 WAbstVO M-V erteilen.

zu Teil A Nr. 2.11 Brand- und Katstrophenschutz

Auflage 2.11.1 resultiert aus § 5 der Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmVO M-V) in Verbindung mit § 4 des

Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V).

Gem. § 66 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LBauO M-V muss der Brandschutznachweis bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V: bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m) bauaufsichtlich geprüft werden.

zu Teil A Nr. 2.12 Belange der Bundeswehr

Da nur vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt werden und somit bezüglich des Vorhabens seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände bestehen, ist ein Abgleich der Planung mit den endgültigen Daten hinsichtlich der Art des Hindernisses, des Standorts mit geographischen Koordinaten in WGS 84 und der Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN zwingend erforderlich.

Die Bundeswehr hat ein berechtigtes Interesse daran, über den Beginn von Bauarbeiten und die Fertigstellung informiert zu werden, um sicherzustellen, dass keine sicherheitsrelevanten Konflikte mit militärischen Aktivitäten oder Anlagen entstehen. Dies ist besonders wichtig, wenn sich die Bauvorhaben in der Nähe von militärischen Liegenschaften oder Übungsgebieten befinden.

Die Anzeige des Baubeginns ermöglicht eine bessere Koordination zwischen zivilen und militärischen Aktivitäten. Dies trägt dazu bei, mögliche Störungen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu vermeiden und einen reibungslosen Ablauf der Bauarbeiten zu gewährleisten.

zu Teil A Nr. 2.13 Straßen- und Wegerecht

Die Auflagen zum Straßen- und Wegerecht beruhen auf der Straßenverkehrsordnung mit dem Ziel die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen.

Die Notwendigkeit der Auflagen 2.13.2 und 2.13.3 ergibt sich aus den betroffenen Belangen der Gemeinde i.V.m. der Notwendigkeit einer gesicherten Erschließung der Anlagen nach § 35 BauGB.

Die abgelehnte Verwaltungsvorlage der Gemeinde macht deutlich, dass bei der generellen Frage der gesicherten Erschließung als Zulässigkeitsvoraussetzung möglicherweise noch Klärungsbedarf besteht. Die in Rede stehenden öffentlichen Wege sind möglicherweise in einem Zustand, die Zweifel an der gesicherten Erschließung des Vorhabens aufkommen lassen, die u.a. mit der Anlieferung sehr schwerer und breiter Bauteile verbunden ist. Schon die Anlieferung des Betons für die Fundamente sind eine erhebliche Belastung für die Wege, die sonst überwiegend von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden.

Über den genauen Zustand der öffentlichen Wege, die als Teil der Zuwegung dienen sollen, liegen derzeit keine Angaben vor. Daher ist eine abschließende Aussage darüber, ob der tatsächliche Zustand der Wege eine gesicherte Erschließung des Vorhabens gewährleistet oder nicht an dieser Stelle nicht möglich. Da die Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist lediglich die Rechtsgrundlage, auf der ggf.

erforderliche Veränderungen und Anpassungen vorgenommen werden müssen klar (Straßen- und Wegegesetz M-V).

Die aufgenommenen Auflagen stellen einen verhältnismäßigen Weg dar, die Erschließung im Einvernehmen mit der Gemeinde und nicht zu Lasten der Allgemeinheit durchzuführen, so dass eine gesicherte Prognose der Erschließung als Genehmigungsvoraussetzung seitens des StALU MS möglich ist.

zu Teil A Nr. 2.14 Fortführung des Liegenschaftskatasters

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Liegenschaftsvermessung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.2014, Nr. 4.4.1 kann der Gebäudebegriff gemäß § 22 Abs. 1 und 3 GeoVermG M-V im Sinne der ALKIS®-Terminologie auch Bauteile und Bauwerke umfassen und gilt daher auch für die beantragte bauliche Anlage.

4 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Nebenbestimmungen Teil A 2.3.1, 2.3.1.1 bis 2.3.1.7 (Schallimmissionen), 2.3.2.1 bis 2.3.2.4 (Schattenwurf) und 2.6.1 bis 2.6.7.5 (Naturschutz) dienen dem Schutz von Mensch und Natur (Artenschutz). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.g. Anordnungspunkte liegt daher im öffentlichen Interesse.

Würden diese Nebenbestimmung isoliert durch den Antragsteller angefochten, so käme dieser in den Genuss der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO und könnte deren Vollziehbarkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss etwaiger Klageverfahren hinauszögern; er könnte die Anlage so lange ohne Beachtung der angefochtenen Nebenbestimmung betreiben.

Arten- und Naturschutz

Dadurch würden insbesondere dem Artenschutz dienende Vorgaben des BNatSchG, mit welchen europarechtliche Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, nicht mehr effektiv ausgeführt (effet utile), insbesondere wäre zu befürchten, dass die artenschutzrechtlichen Maßnahmen bei einem Klage- oder Widerspruchsverfahren entgegen den Interessen des Naturschutzes und der Erhaltung europarechtlich geschützter Arten über Jahre hinausgeschoben würden. Dies ist aber aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts geboten, insofern sind die Gestaltungsmöglichkeiten des nationalen Verfahrensrechts so zu nutzen, dass der FFH-RL und der Vogelschutz-RL größtmögliche Geltung verschafft wird. Diesem öffentlichen Interesse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende (Individual-) Interessen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist.

Lärm- / Schattenschlag

Die Einhaltung der geltenden Richtwerte hinsichtlich der Lärmimmissionen und des Schattenschlags an den Immissionsorten muss auch im Falle eines Widerspruches durch den Antragsteller gewährleistet sein, da ansonsten erhebliche Belästigungen für die Anwohner zu befürchten sind. Daher liegt auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Nebenbestimmung im öffentlichen Interesse.

Das diesen Aspekten entgegenstehende überragende (Individual-) Interesse an der Aussetzung der Vollziehbarkeit ist auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist.

5 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 VwKostG M-V sind Kosten u. a. Verwaltungsgebühren und Auslagen, die für eine Amtshandlung einer Landesbehörde erhoben werden. Die Antragstellerin trägt aufgrund ihres Antrags vom 24.11.2023 die Kosten der für diese Entscheidung gemäß §§ 2 bis 4 und 11 bis 14 Verwaltungskostengesetz M-V (VwKostG M-V) anfallenden Gebühren und Auslagen. Die Kostenschuld im Sinne von § 11 VwKostG M-V ist mit dem Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde entstanden.

Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist die Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (ImmSchKostVO M-V) in der Fassung vom 13.05.2022.

Berechnungsgrundlage: Gebührenverzeichnis (Anlage zur ImmSchKostVO M-V)

Ziff.	Gegenstand	Gebühr in Euro
-------	------------	----------------

2.2	Genehmigung nach § 4 für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage	
	a) 6,50 € je Kilowatt Nennleistung	
	Vestas V172-7,2 MW (6 Anlagen) = 7.200 kW je Anlage * 6,50 € (je kW) * 6 Anlagen =	280.800,00 €
	Vestas V117-3,45 MW (1 Anlage) = 3.450 kW je Anlage * 6,50 € (je kW) * 1 Anlage =	22.425,00 €
	Zwischensumme aus a)	303.225,00 €
	b) 50,00 € je Meter Gesamthöhe über Grund	
	Vestas V172-7,2 MW (6 Anlagen) = 261 m je Anlage * 50,00€ (je Meter Gesamthöhe) * 6 Anlagen =	78.300,00 €
	Vestas V117-3,45 MW (1 Anlage) = 200 m je Anlage * 50,00€ (je Meter Gesamthöhe) * 1 Anlage =	10.000,00 €
	Zwischensumme aus b)	88.300,00 €
	Gesamtsumme aus a) und b) (Kostentatbestand Ziff. 2.2 der ImmSchKostVO M-V)	391.525,00 €
2.4.1	Zuschlag für die Durchführung einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 9 des UVPG, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt wird 10% der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 750 €	hier: 10% der Gebühr nach Ziff. 2.2 39.152,50 €
	Gesamtsumme aus 2.2, 2.4.1	430.677,50 €

3.6.1	Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 100 bis 4.500 €	hier: 2.000 €
	Gesamtgebühren aus 3.6.1	2.000,00 €
	Gesamtgebühr nach ImmSchKostVO	432.677,50 €

Zu Ziff. 3.6.1: Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7

Mit Anschreiben vom 15.03.2024 und 16.07.2024 wurden Nachforderungen seitens der Genehmigungsbehörde mitgeteilt. Diese stellten in ihrem Umfang zusätzlichen Prüfungsaufwand dar. Deshalb wurde eine Gebühr im mittleren Rahmen festgesetzt.

D Hinweise

Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise

- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 (3) BImSchG).
- Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder wenn in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist (siehe Nebenbestimmung 2.1.9 des Bescheids) mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Zweck des Gesetzes (BImSchG) dadurch nicht gefährdet und dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt wird.
- Gemäß § 15 (1) BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
- Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG untersagen.
- Gemäß § 62 (1) BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 (1) BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gemäß § 62 (2) BImSchG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 (1) oder (3) BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 (2) S. 2 BImSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

zu Teil A Nr. 2.2. Bauplanungs- und -ordnungsrechtliche

- - Gemäß § 11 Abs. 3 LBauO M-V hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild mit den entsprechenden Angaben dauerhaft von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- Nach Eingang der unter Punkt 2.2.2 aufgeführten Unterlagen wird der Prüfauftrag an den Prüfenieur für Baustatik erteilt.
- Nach den Vorschriften der Landesbauordnung M-V hat der Bauherr u.a. den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung anzuzeigen. Hierfür sind die diesem Schreiben als Anlage beigefügten Formulare A und C zu verwenden (§§ 72 Abs. 7, 82 Abs. 1 LBauO M-V).
- Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltene Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 72 Abs. 5 LBauO M-V).
- Die Gültigkeit der Baugenehmigung richtet sich nach § 73 Abs. 1 LBauO M-V. Sie erlischt, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist (3 Jahre) mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Zu Teil A Nr. 2.4 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Teil A Nr. 2.4.2.5 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

zu Teil A 2.6 Arten- und Naturschutz

Kompensationsverpflichtung im Verkaufsfall

Nach § 41 Abs. 2 NatSchAG-MV verpflichtet die Naturschutzgenehmigung auch den Rechtsnachfolger des Verursachers. Erfüllt der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger die ihm auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs.

2 und 6 BNatSchG nicht und führen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nicht zum Erfolg, so kann die Genehmigungsbehörde für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks in Anspruch nehmen, sofern er mit dem Eingriff einverstanden war oder ein Einverständnis nach den Umständen des Falles anzunehmen ist.

zu Teil A Nr. 2.7 Abfallrechtliche Hinweise

Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte andienungspflichtig.

Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises verfügbar.

Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des KrWG und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG) für Mecklenburg-Vorpommern und den auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

zu Teil A Nr. 2.7 Hinweise zum Bodenschutz

Nach § 4 Abs.1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) sind zu berücksichtigen.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu halten.

Zu Teil A Nr. 2.8 Wasserrecht

Im Vorhabengebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes M-V (LWaG). Es sind keine Trinkwasserschutzzonen betroffen.

Auf die allgemeine Sorgfaltspflicht des Betreibers bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1, 2, 3 und 4 des WHG wird hingewiesen.

Eventuell notwendige Querungen von Gewässern im Zusammenhang mit der Stromversorgung der Anlagen werden gegebenenfalls in gesonderten Verfahren bearbeitet.

Ergänzend wird auf mögliche vorhandene Drainagesysteme hingewiesen. Diesbezüglich muss eine Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern/Flächennutzern erfolgen.

Es ist nachzuweisen, dass entsprechend § 62 Abs.2 des WHG Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sind sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Die Anlage ist gemäß § 17 Abs.1 AwSV so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können und Undichtigkeiten an Anlagenteilen schnell erkannt und zurückgehalten werden.

Für die Anlage ist gemäß § 43 Abs. 1 AwSV durch den Betreiber eine Anlagendokumentation mit den wesentlichen technischen Informationen über die Anlage, zu den eingesetzten Stoffen und zu Sicherheits- und Schutzvorkehrungen zu erstellen.

Bei Stilllegung einer Anlage sind gemäß § 62 Abs. 1 WHG durch den Betreiber alle in der Anlage bzw. in Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe zu entfernen und fachgerecht entsorgen zu lassen.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Zu Teil A Nr. 2.9 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gem. § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder Bergung des Denkmals dies erfordert.

Zu Teil A Nr. 2.11 Brand- und Katastrophenschutz

Für den gesamten Windenergieanlagenstandort ist ein Feuerwehrübersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen.

- Die Windkraftanlagen sind darin eindeutig zu benennen und jeweils mit Höhenangaben und Sicherheitsradien (Trümmerschatten) zu versehen.
- Die Hauptzufahrt von den öffentlichen Verkehrswegen zu den jeweiligen Zuwegungen ist dabei besonders zu kennzeichnen.
- Weiterhin ist dem Feuerwehrübersichtsplan eine Objektbeschreibung mit Sicherheitshinweisen für die Feuerwehr unter den im Brandschutzkonzept benannten Einsatzstichworten (Brand im Turmfuß, etc.),
- sowie Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner (Service-Zentrale bzw. erkundendes Servicematerial) beizufügen.

Der Feuerwehrübersichtsplan ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz, Angelika.Klein@lk-seenplatte.de, 0395 557087-4375) vorab zur Registrierung und Überprüfung als PDF zu übermitteln. Art und Anzahl der benötigten Ausfertigungen werden im Rahmen dieser Überprüfung festgelegt. Der Feuerwehrplan in Anlehnung an DIN 14095 ist vom Betreiber alle 2 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG hat die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen. Der Betreiber hat diesbezüglich Absprachen mit der zuständigen Gemeinde zu treffen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist der Brandschutzdienststelle frühzeitig nachzuweisen.

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist die freiwillige Feuerwehr Fincken. Sie ist auf Grund ihrer materiellen und personellen Ausstattung leistungsfähig. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist durch Mitalarmierung anderer Feuerwehren im Rahmen der Alarm- und Ausrückordnung gegeben.

Zu Teil A Nr. 2.12 Bundeswehr

Hinweise auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/ Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch ein Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Zu Teil A Nr. 2.13 Straßen- und Wegerecht

Die Zulassungs- und Genehmigungspflicht zur Errichtung, dem Aus- und Umbau von öffentlichen Straßen ist im Straßen- und Wegegesetz (StrWG M-V) geregelt. Bei der Änderung und dem Umbau von sonstigen Straßen, ausgenommen Ortsstraßen, besteht gemäß § 8 i. V. m. Anlage 1 Nr. 23 LUVPG M-V die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Der Antrag zur allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 45 StrWG M-V an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V als zuständige Planfeststellungs-/Plangenehmigungsbehörde zu richten.

Änderungs- und Umbauarbeiten unterliegen weiter der Genehmigungspflicht nach § 10 StrWG M-V. Genehmigungsbehörde an Gemeindestraßen ist als Fachaufsichtsbehörde der Landkreis MSE, an Landes- und Bundesstraßen das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V.

Für konkrete Anträge zu Änderungen an den öffentlichen Straßen ist die entsprechende Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V auszuweisen.

Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf gemäß § 22 StrWG M-V der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.

Zu Teil A Nr. 2.14 Hinweis des Katasteramts

Es muss sichergestellt werden, dass der, in der Anlage „TP Beschreibung“, dargestellte Festpunkt des geodätischen Festpunktfeldes weder entfernt noch beschädigt wird. Die Festlegungen des § 26 Abs. 1-9 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.20120 (GVObI. M-V S. 713) sind zu beachten. Es sind weiterhin nach § 26 Abs. 8 GeoVermG M-V Grenzmarken zu schützen.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegen dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis Bundesnetzagentur – Richtfunk

Es wurde eine Überprüfung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. **Durch rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.**

Folgende Richtfunk - Betreiber sind im Plangebiet aktiv:
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Betreiber Radare, Radioastronomie und Funkmessstationen der BNetzA sind nicht betroffen.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den

Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Elberskirch



Anlagen

- A1: Antragsunterlagen
- A2: Baubeginnanzeige (Formblatt A)
- A3: Anzeige der abschließenden Fertigstellung
- A4: Prüfbericht Brandschutz (24-P-23)